

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 42 (1920)

Artikel: Das altglarnerische Recht [Fortsetzung]
Autor: Heer, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das altglarnerische Recht

von

GOTTFRIED HEER.



Fünftes <Schluss=> Heft.

Kap. VIII. Das altglarnerische Recht von 1683–1798.



Kap. VIII.

Das altglarnerische Recht von 1683—1798.

In der „Beschreibung von dem Land Glarus“, die er seiner 1714 erschienenen Glarnerchronik vorausschickt, bemerkt der fruchtbarste glarnerische Schriftsteller seiner Zeit, J. Heinrich Tschudi,¹⁾ pag 54: „Im übrigen kann man die Constitution und Beschaffenheit dieser unsern kleinen Republicque auch um etwas erkennen lehrnen, aus allen denen Statuten, Satzungen und Ordnungen, welche man von kurtz und langer Zeit hero sich selbst gemacht, und zu halten angenommen hat, welche dann in dem sogenannten Lands-Buch verfasst, und besten theils sehr gut sind, wobey wir alle ein ehrliches, ruhiges und stilles Leben führen könnten, wann sich nur ein jeder willig darnach reguliren, und nicht ein mancher under dem Vorwand der gemeinen Lands-Freyheit selbige gar aufheben wollte. Doch bey sothaner Regiments-Form und so viel ungleichen Köpfen kan nirgends alles so richtig nach dem Schnürlein gehen. Möchte vielleicht gut, und vielen Rechts-Processen abgeholfen seyn, wann solche Lands-Satzungen nicht nur in ein gute Ordnung gebracht, einige etwas besser erläuteret, und die so keine Gültigkeit mehr haben, ausgelassen; sonder auch zu jedermans besserer Wüßenschaft in möglichster Abkürzung zum Truck befürderet würden.“

Zweifelsohne waren beide Wünsche unsers Chronisten, dass die Satzungen des Landsbuches gesichtet und geordnet werden

¹⁾ J. H. Tschudi, 1692—1719 Diacon und 1719—29 Pfarrer von Schwanden, Verfasser der „Monatlichen Gespräche“ und anderer Schriften („Der Sünder-narr“, „Das gesunde und lange Leben“ etc.) cf. Trümpis Chronik pag. 526.

und dass deren Druck sie zu allgemeiner Kenntnis brächte, nur zu begründet. Entbehrte schon das Landsbuch von 1448 einer klar durchgeführten Uebersichtlichkeit, so hatte es in diesen 260 Jahren zahlreiche Zusätze, Aenderungen und Erläuterungen erfahren, die zum Teil demselben regellos, lediglich nach der Zeit ihres Erlasses, angehängt wurden. Manche Bestimmungen desselben waren auch allgemach ganz in Vergessenheit geraten und, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden, doch ausser Kraft getreten. Wie sehr das auch in unserer Periode der Fall war, dafür nur zwei Beispiele:

Eine alte Satzung bestimmte, dass im Rat nicht Väter und Söhne, Brüder und leibliche Schwäger sitzen sollen; an der evangelischen Landsgemeinde des Jahres 1778 wird aber konstatiert, dass dieser alten Satzung entgegen „unser Evang. Regiment dermalen mit Väter und Söhnen, Gebrüderern und leibl. Schwägeren in ziemlicher Anzahl²⁾ besetzt sei, da dann auch die Landsgemeinde für gut fand, dass für die Zukunft „eine Abänderung zu machen nötig sein möchte, damit die Ratsglieder durch einander nit in allzunachem Verwandtschaftsverbinding stehen und auch das Regiment selbst der allfähigen

²⁾ An dieser Uebertretung der alten wohlbegründeten Satzung waren auch nicht etwa nur die Tagwen, oder die von diesen gewählten Ratsglieder Schuld; eine Hauptschuld trug die Landsgemeinde selbst. 1722 hatte die evang. Landsgemeinde beschlossen, „wer heutigen Tages zum Neunerrichter erwählt werden möchte, selbiger hätte aber schon Vatter, Brüder oder leibl. Schwäger in dem Rat, der solle den (mit der Neunerrichterstelle verbundenen) Ratsplatz nit betreten mögen, noch weniger von meinen gnäd. Herren ihm solcher ohne Erlaubnuss des Hohen Gewalts gegeben werden.“ Als sich aber herausstellte, dass der 1722 zum Neunerrichter erwählte Landvogt Fridli Zweifel diesem Beschluss zufolge auf den Ratssitz verzichten sollte, erklärte er der Landsgemeinde des folgenden Jahres, auf die Richterstelle zu verzichten; da dann die Landsgemeinde „aus der Sachen Beschaffenheit wiederum mit fast einhelligem Mehr den Herrn Landvogt zum Richter bestätigt und den vor einem Jahr gemachten Artikel in Ansehung der Richteren aufhebt,“ d. h. dem zum Neunerrichter erwählten Landvogt Zweifel trotz vorhandener Verwandtschaft den Ratssitz gewährt; aber allerdings mit dem Beifügen: „wohl aber werde ein jeder Tagwen wüssen, sich der Ratsstellen halber nach alter Ordnung zu halten und ihre Râth nach derselben zu wehlen, wol in Acht nehmen“, d. h. die Tagwen dürfen die Inkonsequenz der Landsgemeinde nicht nachahmen.

Vorwürfen einiger Partheilichkeit überhoben sein könne, mit mehrern etc., hierüber haben m. g. Herren und die Herren Landleuth, nach angehörter Belesung der hierüber anno 1688, 1722 und 1723 ergangenen Landsgemeinde-Erkanntnissen zu einem Gesetz angenommen, dass diejenigen Herren, so dermalen im Rath sitzen, fernershin darin verbleiben sollen; vor (für) die Künftigkeit aber solle nicht mehr ein Vatter mit einem noch mehreren Söhnen, auch keine Brüder noch leibl. Schwäger weder von der Landsgemeinde aus, noch von denen Ehrh. Tagwen weder in Rath noch Gericht erwählt werden, vorbehalten die Ratsplätze, wann einer zum Landstatthalteramt oder der Landvogtei Baden beförderet wurde; zu dem Ende solle auch einem jeweiligen Hrn. Präsidenten beim Eid geboten sein, wider obige Verordnung niemand mehr in Entscheid zu nehmen.“ So bestimmt dieser Beschluss lautete, wird er allerdings schon das nächste Jahr wieder ausser Kraft gesetzt, indem 1779 der Wahl des Landeshauptmanns vorgängig beschlossen wird, dass demselben ein Ratssitz zukommen soll, auch wenn schon ein Sohn oder Bruder oder leiblicher Schwager im Rate sässen (allerdings wurden dem zu Wählenden auch zum voraus so grosse Beschwerden aufgelegt,⁴⁾ dass sich's wohl rechtfertigte, ihm einen Ratssitz zu garantieren.)

Als zweites Beispiel, wie bald Beschlüsse wieder vergessen wurden, mag dienen, was 1754, 1767 und 1770 betreffend Stillstand in Besetzung von Aemtern beschlossen worden. 1754 erachtete es die Evang. Landsgemeinde für „diensam, eine strikte Verordnung zu machen, dass sowohl auf den heutigen Tag als in Zukunft ein Landtman an einer Landtsgemeinde nit mehr als zu einem Amt und Dienst in das Loos gethan werden könne, weilen andere ehrliche Leute hindurch verkürzt wurden;“⁴⁾

³⁾ „Der heut zu erwälende Landshauptmann soll folgende Beschwerden tragen: In den Evang. Seckel 100 Thaler, in Evang. Schatz 100 Cronen, Loosgeld 7 fl. 3 Batzen, in das Evang. Zeughaus 100 fl. und auf jeden auflagsfähigen Landtman Auflag 12¹/₂ fl.“

⁴⁾ 1763 wird „auf beschechenen Anzug erkent, dass in Zukunft keine Herren mehr als eine Raths- und Richterstelle bedienen, sondern sich mit einer sättigen sollen.“

demnach, dass ein jeweiliger Herr Amtmann, so lang er am Amt sei, wie auch ein gemeiner und evang. Seckelmeister, Landvögte, Hauptmann gen Weyl, Landschreiber, Landtweibel, Schiffmeister, etc., in Summa alle Aemter und Dienst, die nit vor (für) lebenslänglich von den Herren Landleuthen vergeben werden, sollen unter während ihrer Bedienung zu keinen andern Aemtern und Diensten ins Loos gethan werden etc., haben m. gn. Hrn. und samtllich Hrn. Landtleuth die alte Verordnung bestätigt, dass ein Landtmann weder zum Landtstatthalter, als auch zu andern Aemtern und Diensten an einer Landtsgemeinde nit mehr als einmal loosen möge.“ So strikte dieser Beschluss lautete, scheint er dreizehn Jahre später vergessen zu sein; deshalb wird an der Landtsgemeinde vom 29. April 1767, „ehe man zu Besetzung der Aemteren geschritten, in Anzug gebracht, dass denen Herren Landtleuten, welche ertragliche Landtsämter und Dienste besitzen, das Loosen zu anderen Aemtern verboten werden sollte; als haben m. gn. Hrn. und samtllich Hrn. Landtleuth nach Belesung des desshalben anno 1754 gemachten Landtsartikels erkennt und zuzufolg demselben das Loosen zu Landtsämteren, denen so andere erträgliche Aemter und Dienste haben, verbotten, und selbe in Bahn⁵⁾ gethan worden.“

Aber ehe drei — nicht erst dreizehn — Jahre um waren, ist der 1767 bestätigte Artikel von 1754 offenbar schon wieder vergessen; wird deshalb 1770 auf den memorialsmässigen Anzug, wie dass der in anno 1767 wieder angenommene Stillstand bei den einten beobachtet, bei andern aber nachgesehen worden sei, welches eine grosse Partheilichkeit anzeige und derowegen rathsamer wäre, denselben entweder gar aufzuheben, oder aber zu verschärfen. Hierüber wurde erkent, dass der 1754 errichtete und 1767 bestätigte Artikel wegen dem Stillstand wieder confirmiert und dem Tit. Herrn Amtmann oder wer den Stab führt, beim Eid verbotten sein solle, die im Stillstand stehenden Herren mehr in Entscheid zu nehmen.“

Wenn diese Beispiele, denen wir wohl mehr als ein halbes Dutzend ähnliche Beobachtungen anfügen könnten, zeigen, wie

⁵⁾ als ausgeschlossen erklärt.

im Laufe weniger Jahre von der Landsgemeinde erlassene und ins Landsbuch eingetragene Satzungen in Vergessenheit geraten konnten, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden,⁶⁾ doch ausser Kraft traten, gab es auch Gesetzesbestimmungen, die sogar von Anfang an als totgeborene gelten konnten. So wenn 1690 die evangel. Landsgemeinde „wegen Viele des Bettels und laufenden Strolchengesindels“ beschloss, dass „für's künftig alle Kilbenen unseres Landes auf die glarnerische Kilbi⁷⁾ angesehen und gehalten werden sollen“; oder wenn sie zwei Jahre später, am 1. Mai 1692, verfügte, „es sollen die Kilbenen in unserm Lande fürbashin aus eint und andern Betrachtungen auf den ersten Sonntag nach Gallentag⁸⁾ gehalten und angesetzt werden“ — da die einzelnen Gemeinden ohne an diesen Landsgemeindebeschluss sich zu kehren, fortführen, ihre Kilbenen an den bisher üblichen Tagen zu feiern.⁹⁾

So wünschenswert eine Sichtung der im Landsbuch enthaltenen und zu Recht bestehenden Satzungen¹⁰⁾ und deren Druck-

⁶⁾ In Bestätigung einer Satzung von 1573 beschloss 1737 die Landsgemeinde: „Alle von der Landsgemeinde ergangenen Gesetze und Gebote sollen so lange in Kräften bleiben, bis selbe wiederum von der Landsgemeinde aufgehoben werden. Die Pflicht der Oberkeit und Richter ist es, dieselben nach ihrem Inhalt und deutlichen Verstand zu handhaben. Die Verordnungen der Oberkeit bleiben so lange in Kraft und sollen genau befolgt werden, bis selbe wieder von der Oberkeit aufgehoben oder abgeändert werden.“ — Aber auch diese ausdrückliche Bestimmung konnte es nicht hindern, dass von der Landsgemeinde erlassene Bestimmungen verschlafen und vergessen wurden.

⁷⁾ Sonntag nach Mariä Himmelfahrt (15. August).

⁸⁾ 16. Oktober.

⁹⁾ Aehnlich ging es natürlich auch Verordnungen des Rates. So bemerkt J. Heinrich Tschudis Chronik pag. 726: „Gute Gesätze sind leicht zu machen, aber nicht alle gleich leicht zu halten und deren Handhabung oft unmöglich. So ward unlängst von einem evangel. Raht eine zwar auch löbliche Satzung gemacht, und in allen Kirchen angekündet, dass nämlich alle Wirtshäuser Abends um 7 Uhren geräumt seyen und die Wirthe (ausser frömden, durchreisenden Personen) niemand mehr weder Speiss noch Trank geben sollten. Allein diese Satzung ward eine kleine Zeit oder wol gar niemals in acht genommen.“

¹⁰⁾ 1719, also 5 Jahre nach Tschudis Chronik, haben m. g. Herren und gemeine Landleuth eine Nothwendigkeit zu sein erachtet, dass das grosse Landtsprotokoll, Landsbuch, und die Landesartikel revidiert, bereinigt und

legung gewesen wäre, blieb der von Tschudi ausgesprochene Wunsch unerfüllt, und mussten sich die Herren Richter fernerhin mit den von ihnen erworbenen Abschriften des alten Landsbuches begnügen. Sechzig Jahre nach Tschudi erneuerte deshalb Christof Trümpi¹¹⁾ in seiner „Neueren Glarner Chronik“ (1774) denselben Wunsch: „Es dürfte vieler Ursachen halben wohl gethan sein, wann das Landsbuch nicht nur in gute Ordnung gebracht, sondern auch mit den Hauptartiklen des grossen Landsmandates zu jedermanns bessern Wissenschaft, gedruckt würde. Vermuthlich möchten kluge und wackere Männer, dem Publico zum Dienst, die Bemühung einer guten Einrichtung Conferendo inter se, auf sich nehmen. Der Druck wäre eine kleine obrigkeitliche Ausgab. Unsere billige Rechte, auch die Gebotte und Ordnungen könnten uns auch bei anderen Ehre machen, wann wir nur einen bessern Ruhm der Beobachtung der Gesätzen hätten.¹²⁾

Ob kluge und wackere Männer „conferendo inter se“ den Wunsch des Chronisten besprochen, weiss ich nicht. Dagegen blieb jedenfalls die Erfüllung des Wunsches weiterhin aus, zeigen aber auch nach 1774 verschiedene bedauerliche Erscheinungen dieselbe Unsicherheit der öffentlichen Rechtsprechung, die wir vorhin aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beobachteten. Ich wähle als Bestätigung zwei Ereignisse des Jahres 1787. Das Protokoll der evangelischen Landsgemeinde vom 25. April 1787 meldet: „Da die im Memorial enthaltenen Punkten schon beseitiget waren, und man zur Vergebung der Aemteren schreiten wollte, ist der Anzug beschehen, dass es im Jahreslauf in unserm Land vil Aufsehen gemacht habe, dass laut vernommener Klage

dannen in ein besonderes neues Protokoll gezogen werden sollen, worzu danne neben den Herren Amtsleuthen verordnet Hr. Landammann Freuler, Hr. Pannerherr Luchsinger, Hr. Seckelmeister Blumer, Hr. Landvogt Blumer und Hr. Landshauptmann Tschudi.“ Offenbar hatte dieser Beschluss der Landsgemeinde ebenso wenig Erfolg, als der von J. H. Tschudi ausgesprochene Wunsch. 1726 wird neuerdings in Anzug gebracht, dass unser Landsbuch zu revidieren und zu verbessern höchst notwendig sein würde; ist erkent und m. g. H. Landammann und Rath überlassen sein solle, das Befindende zu verbessern.

¹¹⁾ Diakon von Schwanden 1757–81.

¹²⁾ Neuere Glarner Chronik, pag. 152.

Herr Rathsherr Rudolf Jenny zu Ennenda und Herr Rathsherr Landtvogt Johannes Zweifel von Bilten entgegen dem so scharfen Landtsverbott Geldter aussert Landts angelehnt haben,¹³⁾ desswegen obige Herren vor m. gn. Herren citiert und liberiert worden; man verlange indessen zu wüssen, was das Landtsgesetz hierüber eigentlich rede, indeme man glaube, dass diese Herren fählbar seien etc., über welchen Anzug m. gn. Herren sich sehr befördert, und den Herren Landtleuthen vorgestellt, wie das sie als Obrigkeit bei ihren Eiden über das Geschäft abgeschlossen haben, wesswegen keine fernere Verantwortung erforderlich sei. Gleichwol wurden zur Beruhigung des Volks, sowol die dissfähigen Landtsgesetze, als auch die über ob erwähnte 2 Herren ergangene Erkenntnissen vorgelesen, besag welchen sie durch einen körperlichen Eidschwur bezeuget haben, dass sie von diesem Verbott nichts gewusst haben; und eben aus solchem Hauptgrund (wo noch viele andere Umstände zu ihren Gunsten reden) von m. gn. Herren und Obern liberiert worden, worüber endlich von den Herren Landtleuthen erkent worden, dass m. gn. Herren und Oberen über dieses Geschäft wol abgesprochen haben, somit es bei dem hochoberkeitlichen Erkenntnissen sein gänzlich Verbleiben habe; übrigens erkennen die Herren Landtleuth, damit sich niemand mehr mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen die dissfähigen Landtsgesetze dem grossen Landtsmandat beigeschriben werden, damit solche alljährlich zu jedermans Verhalt öffentlich verkündt werden.“ Trotz des oberkeitlichen „befördern“ kann es wohl auch uns noch befremden, dass zwei Mitglieder des Rates von dem zu Recht bestehenden „scharfen Verbot“ kein Wissen hatten und für diese Behauptung bei ihren Ratskollegen Glauben und Vestänrdnis fanden; dagegen werden wir doch wohl zugestehen müssen, dass wenn sogar Mitglieder des Rates mit ihrer Unwissenheit der Gesetze sich entschuldigen konnten, andere Menschenkinder noch vielmehr sich hätten entschuldigen können, dass sie die im Landsbuch vergrabenen Gesetze nicht gekannt haben.

¹³⁾ 1754 hatte die evang. Landsgemeinde bei Ehr und Eid verboten, „Gelt in Uznach und Gaster, Sarganserland und Rheinthal anzulehnen, wodurch den Herren Handelsleuthen, die am meisten klagen, anhoffentlich werde geholfen sein.“

Auf ein anderes bedauerliches Ereignis desselben Jahres 1787 weist auch das Landsgemeindeprotokoll vom 30. April 1788: „Von m. gn. Herren und Oberen ist denen Landtleuthen vorgestellt worden, welcher Gestalten die Erfahrung schon lange Zeit, insbesondere letzteres Jahr mehrere Beispiele trauriger Weise gezeigt haben, dass sehr grosses Unglück aus den Bätteleien der ledigen Knaben entspringen, also dass hochged. m. gn. H. nötig zu sein glaubten, solche Bätteleien gegen Frömde und Heimische gleich dem Bättenbröden, beim Eid zu verbieten, und solches Verbott alljährlich an der Landtsgemeinde mit denen übrigen Eidspflichten vorzulesen. Worüber die Herren Landtleuth erkant, dass weilen die alten Verbotte die Bätteleien scharf verbieten, so soll es lediger Dingen hierbei sein Verbleiben haben, und m. gn. H. aufgetragen sein, gegen die Uebertretter dessen gesatzmässig zu verfahren, in der Hofnung, dass dardurch disem Uebel, ohne eidlich Verbott genugsam gesteuert werden möchte.“ In der Tat hatte die Landsgemeinde schon bisher wiederholt (so noch 1785) so scharfe und deutliche Verbote erlassen, dass an den berührten Unglücksfällen nicht der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur deren Nichtausführung die Schuld trug. Fügen wir dem gleich noch bei, dass trotz der vorhin berührten Erfahrungen betreffend Einführung einer Kantonskilbi 1780 neuerdings wegen „der traurigen Erfahrung, dass an den Kirchweihungen oder sogenannten Kilbenen vile Schlägereien entstanden, auch sehr viel Geldt unnützerweise durchgebracht worden“, eine Kantonskilbi beschlossen wurde, die diesmal auf den ersten Sonntag nach dem Kreuzmarkt angesetzt wurde, aber mit dem gleichen Erfolg oder Misserfolg, wie die frühern Male. Deshalb hat das Protokoll der evang. Landsgemeinde von 1786 zu melden: „Weilen die gute Absicht des anno 1780 errichteten Landtsgesetzes in Ansehung der im ganzen Land auf einen Tag anzusetzen erkannten Kilbi nit erzilet, sondern würclich verfäht worden, jndeme in vielen Gemeinden die Landtskilbi auf den bestimmten Tag abgehalten, und danne, nebst deren noch die alte Kilbi zu ihrer ehevorigen Zeit, absonderlich gehalten worden, so haben m. gn. Herren und die Herren Landtleuth vor besser befunden und erkant, das dissfählige Gesetz von

anno 1780 widerum aufzuheben und somit jeder Gemeind überlassen wollen, ihre Kilbi widerum auf ihre ehevorige Zeit abzuhalten.“ Dass die Erfüllung des von Trümpi ausgesprochenen Wunsches, das Vorhandensein eines gedruckten Landsbuches solche Erfahrungen ausgeschlossen hatte, dürfen wir wohl kaum behaupten, immerhin ist das Berechtigte seines Wunsches ohne Zweifel anzuerkennen. Seine Erfüllung liess aber noch mehr als 30 Jahre auf sich warten. Erst nachdem die Zeit der Helvetik allerlei alte Satzungen beseitigt und da und dort neue Verhältnisse geschaffen hatte und das Bedürfnis, zu wissen, was noch rechtsgültig wäre, und was hingegen kraftlos geworden, sich gesteigert hatte, erst 1807, erschien bei Cosmus Freuler in Glarus das erste gedruckte Landsbuch des Kantons Glarus.

Während der 115 Jahre, die das vorliegende Kapitel umfasst — vom Landesvertrag von 1683 bis zum Zusammenbruch der alten, 13-örtigen Eidgenossenschaft — entbehrte denn auch das Land weiterhin einer eigentlichen Verfassung, hatten der Landesvertrag von 1683 und die verschiedenen Eidschwüre deren Stelle zu vertreten. Da wir in vorausgehendem Kapitel über die Entstehung und den Wortlaut des ebengenannten Landesvertrages einlässlich berichteten, wollen wir an dieser Stelle nur noch nachtragen, dass die eidgenössische Tagsatzung „ob so glückhafter Verrichtung der Schied-Herren eine vergnügte Zufriedenheit bezeuget, und deswegen das aufgesetzte Vergleichs-Projekt insgesamt, ausser dem Orth Schweiz, placidirt und genehm gehalten, auch die Landleute zu Glarus Evangelischer Religion auf einer den 11. November gehaltenen Landsgemeinde dasselbe zu dankbarem Gefallen auf- und angenommen.“¹⁴⁾ Dagegen liessen sich die Katholiken zwar die Ausführung der ihren Begehren entsprechenden Vertrags-Bestimmungen der „Regimentsteilung“, besonderer konfessioneller Gerichte etc. gerne gefallen, haben aber nichts desto weniger „ihren Entschluss von Zeit zu Zeiten aufgezogen und endlich gar wider die Besiglung des Vergleichs-Instruments einige neue Bedenken eingesträuet.“ Sie erlangten denn auch dadurch, dass in einem Nachtrag zu fraglichem Vertrag die Re-

¹⁴⁾ J. H. Tschudi, a. a. O. pag. 656.

formierten verpflichtet wurden, gewisse Festtage (Aposteltage) mitzufeiern und solche Evangelischen, welche dieselben missachten würden, zu bestrafen.

Hatten in Folge des Vertrages von 1683 die beiden Konfessionen wie ihre besonderen Ratsstuben, so nun auch ihre besonderen Gerichte, so sollte immerhin nach Artikel V „das Land Glarus in allweg ein gemeiner, unzertrennt und ungesündigt Ort der Eidgenossenschaft, Land und Regiment sein, heissen und bleiben.“ Dagegen erwiesen sich die Grenzen zwischen den Kompetenzen der gemeinen, in Glarus tagenden Landsgemeinde und denen der beiden konfessionellen Landsgemeinden als schwankende und gingen verschiedene Gebiete, die anfänglich der Kompetenz der gemeinen Landsgemeinde unterworfen waren, in die Kompetenz der konfessionellen über, Gebiete, von denen uns heute schwer verständlich ist, weshalb sie zur Konfessions-sache werden konnten. Wir nennen als solche den Kalender oder die Zeitrechnung, das Salz und die Post; aber auch in Rücksicht auf das Militärwesen, Pulver und Geschütze, mischte sich die Konfession in die Verwaltung, Berichten wir denn zunächst von eben diesen Neuerungen, die das XVIII. Jahrhundert für das öffentliche Leben brachte.

Was zunächst den Kalender betrifft, ist bekannt, dass Papst Gregor XIII. durch eine Bulle vom 24. Februar 1582 eine Verbesserung des bisher geltenden Julianischen Kalenders¹⁵⁾ ver-

¹⁵⁾ Der julianische Kalender setzt voraus, dass $365\frac{1}{4}$ Tage ein Jahr bilden und schaltete deshalb alle vier Jahre einen Schalttag (das Jahr zu 366 Tagen) ein; das war aber gegen das wirkliche Sonnenjahr $11\frac{1}{4}$ Minuten zu viel. Infolge dessen war die Tag- und Nachtgleiche vom 21. März auf den 11. März vorgerückt. Diesen Irrtum zu korrigieren, verfügte die obzitierte päpstliche Bulle, im Oktober 1582 zehn Tage ausfallen zu lassen. Diese Verfügung wurde aber zunächst (Oktober 1582) nur von Italien, Spanien und Portugal befolgt, zwei Monate später von Frankreich; die Katholiken Deutschlands, der Niederlande und die Mehrzahl der Schweizerkantone folgten 1583, während die Protestanten aus vermeintlich religiösen Motiven — d. h. weil die an sich berechtigte Neuerung vom Papst ausgegangen war — die Einführung des verbesserten oder gregorianischen Kalenders vorderhand ablehnten. England hat ihn erst 1752 angenommen, die Schweden und Dänen 1755. In der alten Eidgenossenschaft verursachte diese Kalenderfrage namentlich in

fügt hatte, die aber von den Protestanten nicht angenommen wurden. Da die ungleiche Zeitrechnung vielerlei Missverständnisse, Irrungen und Streit nach sich zog, beschlossen 1699 auch die Protestanten Deutschlands auf dem Reichstag von Regensburg Annahme des „verbesserten“ Kalenders. Sie berichteten auch gesamten Evangel. Eidgenossen, dass „ihre Hohe Principalen aus eigener Bewegnuss“ (nicht aus Rücksicht auf den Papst) „vor gut angesehen, dass im Jahr 1700 die vom Concilio Niceno her bis auf gegenwärtige Zeit nach und nach zu vil eingehaltene 11 Tag auf einmal ausgelassen und nach Verfliessung des 18. Tag Hornungs der erste Tag Mertz gezellet werde. Weil dann dem Evangelischen Wesen insgesamt vil daran gelegen, dass alle aus bissherigen ungleichen Zeit- und Festrechnungen entstandene Unordnungen best möglichst abgeschafft, hergegen in allen und jeden Evangelischen Landen in- und ausserthab des Reichs eine durchgehende Gleichheit eingeführet werde, ersuchen sie, dass Lobl. Orth sich gefallen lassen, diesen verbesserten Calender auch anzunehmen. Die Evangelischen Eidgenossen vermeinten zwar, dass sie dieses Calenders noch weiters entbehren könnten; weil aber nunmehr fast alle andere Protestirende Stände selbigen angenommen, und die Evangel. Eydgnossschafft mit den Angehörigen der Evangel. Reichsstände im Handel und Wandel, Jahr-Märckten etc. vil zu schaffen hat, auch dieser Calender nicht wie vormals Anno 1581 geschehen wollte, von Papst und seiner Clerisey aufgezwungen, sonder von der ordenlichen Oberkeit beliebt wurde, auch keinen Glaubens-Artikel berühret, sonder eine indifferente Sach, dem Politischen Wesen vielfaltigen Nutzen und Vorteil zuschaffen könnte, selbst in dem Lands-Friden vilfaltigen Ungelegenheiten vorgebauet wurde, haben die vier Evangelischen Städte¹⁶⁾ sich auf der Jahr-Rechnungs-Tagsatzung zu

den gemeinen Herrschaften leidenschaftliche Erörterungen, indem die Festtage, die Märkte und viele andere öffentliche Einrichtungen streitig wurden. Nach zweijährigem Hader siegte im Februar 1585 unter Vermittlung des französischen Gesandten Fleury für die Vogteien im wesentlichen der neue Stil, der auch jeweilen für die Einberufung der Tagsatzung in Anwendung kommen sollte. Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, III. Band, pag. 355).

¹⁶⁾ Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen.

Annehmung sothanen verbesserten Calenders erkläret: die 11 ersten Tage des Jenners Anno 1701 durchgestrichen und nach Christi Geburt das XVIII. Seculum mit dem 12. Tag Jenner angefangen. Nun hat zwar auch die Oberkeit in Glarus, sowol von Seiten der Evangelischen als Römisch-Catholischen (die bis dahin neben jenen den Julianischen Calender beibehalten) an einer im Februar Anno 1700 gehaltenen Rahts-Versammlung zur Annehmung des Neu-Verbesserten Calenders sich einmühtig erklärt, ohne Beysorg einiger daher entstehender Verdriesslichkeiten. Weil aber sowol gemeine Bürgerschaft zu St. Gallen, als die Appenzellischen Auss-Rhoden samt den]]] Pündten,¹⁷⁾ von diesem neuen Calender nichts wissen wollen, haben auch der mehrer Theil der Landleuthen zu Glarus sich mit allem Ernst und Eifer darwider empöret, etliche zwar aus der einfaltigen Beysorg, dass damit der Religion selbst etwas möchte vergeben werden, andere aber auss anderen, velleicht tadelhaffteren Absichten. Dahero als der Tag nach dem Neuen Jahr für den 13. gezellet und St. Hilarius gefeiret werden sollte, haben zwar die Gemeinden Glarus, samt Nettstal und Schwanden diesen Feiertag¹⁸⁾ ohne vil Murrens gehalten, auch Lintthal und Bilten, wie wol diese mit mehrerem Verdruss und Unruhe. In den überigen Gemeinden aber musste der Gottesdienst eingestellet bleiben. Weil man nun aus dem Unwillen gemeinen Land-Volcks noch mehr Unruhe und Verdruss zu besorgen hatte, hat eine Evangelische Rahts-Versammlung diss Calender-Wesen zu einer Be-
rahtschlagung vor einem Aussschuss aus deren Mittel, und gesamten Kirchen-Dieneren des Lands auf den 17. Jan. st. n. verleitet; weil man aber darbei sich nicht im Stand wüsste, ein richtiges conclusum zu machen, müssen die Rathschläge widerum an einen gesamten Evangelischen Rath verwiesen werden. Es ward noch eins und anders fürgenommen, um sowohl das Oberkeitlich Ansehen, als die Ruh des Landes beizube-

¹⁷⁾ Verschiedene bündtnerische Gemeinden lehnten auch noch 1798, in welchem Jahr auch evang. Glarus den neuen Kalender einführte, dessen Einführung ab und blieben bis 1812 beim alten Kalender.

¹⁸⁾ St. Hilarius galt bekanntlich neben St. Fridolin als Landespatron und sein Gedächtnistag — der 13. Januar — wurde deshalb als Festtag gefeiert.

halten; endlich aber an der ordinari Lands-Gemeind zu Schwanden (welche wegen 8 Tag zuvor eingefallener Witterung, auf den ersten Sonntag im Mey verschoben werden musste) nach einem nicht geringen Tumult mit den mehreren Stimmen erkennt, dass der Alte Calender solte beibehalten, und der Neue allerdings abgeschaffet sein,¹⁹⁾ zum Beweissthum, dass man ja so wenig von der Religion, als von der Freiheit der Oberkeit zu vergeben gesinnet wäre. Es ward auch zugleich eine allgemeine Amnestia für diejenigen, so in diesem Calender-Wesen allzu freie und ungebundene Mäuler gehabt, beliebt, und damit schwere Unruhe aufgehoben.“²⁰⁾

Trotz dem Gebot des Papstes und dem Beispiel und den Mahnungen der ihnen sonst so nahe stehenden V Orte waren die glarnerischen Katholiken bisher mit ihren evangelischen Mitlandleuten dem alten, julianischen Kalender getreu geblieben. Nachdem nun aber nicht bloss die Protestanten Deutschlands, auch Zürich und die andern evangel. Städte der Eidgenossenschaft die Verbesserung des gregorianischen Kalenders anerkannt und seine Einführung für ihre Herrschaftsgebiete beschlossen hatten, war es doch wohl begreiflich, dass sie ihrerseits nicht weiterhin durch den einseitigen Beschluss der evang. Landsgemeinde von der Einführung des ihnen vom Papst befohlenen „verbesserten“ Kalenders sich wollten abhalten lassen und deshalb an ihrer kathol. Landsgemeinde beschlossen, an der vom gemeinen Rat getroffenen Verfügung festzuhalten und die Einführung des neuen Kalenders als zu Recht bestehend anzuerkennen. Und so kam es denn, dass während 97 Jahren die Reformierten ihre Tage nach dem alten Kalender zählten, die Katholiken ihnen jeweilen 11 Tage vorausgingen. Selbstverständlich brachte das manche Weitläufigkeiten und auch allerlei Aerger mit sich. Jede öffentliche Kundgebung, Schreiben an Private oder Behörden der andern Konfession, Ankündigungen von Ganten und Märkten mussten

¹⁹⁾ Protokoll der evang. Landsgemeinde vom 4./15. Mai 1701: Ist erkennt und nach gethaner Umfrag und Entscheidung ermehret worden und wollen den alten Calender als (oder) die alte Zeyt dessen weiters für genehm gehalten und angenommen haben.

²⁰⁾ J. H. Tschudi, Glarnerchronik pag. 766 ff.

doppelt datiert werden, z. B. 11./22. November d. h. 11. November v. st. (veteris stili = alten Stils), 22. November n. st. (novi stili, neuen Stils). Während man in Näfels Weihnachten feierte, alle Arbeiten ruhten, feierliches Glockengeläute zum Gottesdienst rief, war jenseits der Linth voller Werktagsbetrieb, da man erst den 14. Dezember zählte, und unter lautem Rufen und Jauchzen waren vielleicht eine Anzahl dortiger Bürger damit beschäftigt, ihr Holz aus ihren Wäldern ins Thal zu befördern; und wenn im Hauptort Glarus acht Tage nachher die Katholiken Neujahr feierten und sich gegenseitig zum Jahreswechsel gratulierten, musste man sich wohl hüten, einem Protestanten, dem man an diesem Tage begegnete, ebenfalls seine Neujahrswünsche zu entbieten, da dieser erst den 21. Dezember zählte und ihm Neujahrswünsche doch zu früh gekommen, vielleicht gar als konfessionelle Beleidigung erschienen wären.

Am meisten empfanden die Katholiken diese verschiedene Zeitrechnung wohl in Rücksicht auf ihre Feiertage, zu deren Beobachtung sie durch den Landesvertrag die Reformierten ebenfalls verpflichtet hatten.²¹⁾ Feierten die Katholiken z. B. den Tag des Hilarius (13. Januar), so widmeten sich die Reformierten unbekümmert und da und dort vielleicht auch recht auffällig ihren gewohnten Arbeiten, weil für sie der 13. Januar erst in 11 Tagen folgte. Damit ging dann aber der eigentliche Zweck jener Vertragsbestimmung verloren, durch welche die Katholiken ihren Feiertagen festtägliche Ruhe sichern wollten. Sie gelangten deshalb auch an die evang. Landsgemeinde, dass diese wenigstens für die vertraglich festgelegten Feiertage den neuen Kalender möchte zur Geltung bringen, d. h. diese Tage gemeinsam feiern lassen. Die evangelische Landsgemeinde lehnte das aber ab,²²⁾ zumal den Reformierten diese Festtage sowieso un-

²¹⁾ Oben pag. 68; vergl. Hist. Jahrbuch XXIV, pag. 235.

²²⁾ Protokoll der evang. Landsgemeinde vom 26. April 1702: Wegen Anzug des neuen Calenders, weil wir den alten und die von der catholischen Religion den neuen haben, und der Bericht von unsern Mitlandleuthen seie, es wäre anständig, dass die Feyertag in unserm Land mit ihnen gehalten würden, als ist der Feyertagen halber darüber erkent und beschlossen worden, dass die Sach stehen solle, wie sie stehe, und wir die Feyertag pflichtig seien zu halten nach Anleitung alten Calenders, und aber die Ungehorsamen als

bequem lagen und dieselben bei der getrennten Feier für sie nach und nach um so leichter übersehen und vergessen werden konnten.

Traf in Rücksicht auf den Kalender wohl die Evangelischen die Hauptschuld der während 97 Jahren bestehenden und vielfach störenden konfessionellen Verschiedenheit, so trug, wie es scheint, in Rücksicht auf die Besatzung ein von den Katholiken mit Frankreich abgeschlossener Vertrag die Schuld, dass der Entscheid auch in dieser an sich unkonfessionellen Angelegenheit an die konfessionellen Landsgemeinden überging. In demselben Jahr 1701, in welchem der Kalenderstreit die beiden konfessionellen Landsgemeinden beschäftigte, schloss die *g e m e i n e* Landsgemeinde vom 3. August mit der Kammer von Innsbruck „fast einhellig“ einen neuen Vertrag ab, demzufolge genannte Kammer „diesem Orth jährlich 600 Fasse liffern musste.“²³⁾ Nun hatten aber schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Regierungen von Bern und Luzern das Salzregal ausgeübt und allmählig auch auf die gemeinen Herrschaften übertragen.²⁴⁾ Dieses Beispiel ahmten für ihre Herrschaftsgebiete dann auch die Glarner nach, die 1741 für das Salzregal in Baden und dem untern Freiamt 2000 fl. einnahmen. Indem bei solcher Gelegenheit auch Glarus das Einträglichkeit des Salzregals erfahren konnte, legte sich in einer Zeit der finanziellen Bedrängnis der Gedanke nahe, dasselbe auch im eigenen Lande zur Anwendung zu bringen. Schon 1768 wurde ein dahin zielender Antrag an die *g e m e i n e* Landsgemeinde gestellt. Ueber die darüber geführten Verhandlungen meldet das Protokoll der evang. Landsgemeinde vom 26. April 1769: 6. Wurde dem Hohen Gewalt vorgetragen, wie das bekanntermaassen vor einem Jahr an gehaltener Extraordinari *g e m e i n e* Landsgemeinde eine *g e m e i n s a m e* Besatzung des l. Vatterlandes durch eine treffende Admodiation erkennt und

Verbrecher dero allen Ernstes zu handhaben; dass sie die Gehorsame erstatten thüen; solche Erklärung unsern Mitlandleuthen wiederum in Antwort gesagt und abgefolget werden solle.

²³⁾ J. Heinr. Tschudi, Chronik, pag. 710.

²⁴⁾ Dr. J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, zweiter Teil, pag. 286.

hierüber im Jahreslauf von m. gn. H. gemeinen Stands des reiflichen reflectiert worden sei, zugleich aber auch löbl. katholische Rathstuben sich über sothanes Geschäft zu vernehmen gegeben habe, dass sie zwaren auch mit uns in die gemeinschaftl. Besalzung eintreten wolle, in so fern ihnen die 300 Fässli Burgundersalz, so ihrem Stand von Frankreich aus zufließen, jedes per 23 fl. 25 Sch. werde abgenommen werden, und dass sie, ob zwar man kein eigentl. Preis vom Salz wüsse, auf dieser Condition, mit Vorbehalt der katholischen Rathsstuben vor ein Jahr lang der gemeinsamen Besalzung beizupflichten und das Projekt vervollkommen zu helfen geneigt sei; also aus dieser Ursach m. gn. Herren Evang. Religion Bedenken fürzufahren, und diss Geschäft zu weiterer Massnahme den Herren Landleuthen vorzulegen und zu vernehmen, was hierüber des Ferneren vorzukehren beliebig sei, etc., worüber m. gn. H. und die Herren Landleuth erkennt, dass der freie Handel und Wandel mit dem Salz wie von Alters hero widerum gestattet und so folgsam jedem überlassen sein solle, sich bei denen Salzpflanzen nach Belieben um Salz zu bewerben.“

War so 1769 noch einmal der freie Salzhandel bestätigt worden, so sah sich die evang. Landsgemeinde schon drei Jahre nachher veranlasst, auf das 1769 abgelehnte Projekt zurückzukommen, und zu beschliessen, „dass sothane Besalzung in Zeit 4 Wochen auf öffentlicher Gant an die Meistbietende erlassen, von den Admonitoren kein anderes Salz als vom besten Halljnnthalischen in das Land geworffen und verbraucht werden; darbei aber sonst jedermänniglich verboten sein solle, bei erwartender hohen Straff und Ungnad einichen Handel mit Salz in unserm Land zu treiben oder von anderen Orten her als vom bestellten Admodiatore sich besalzen zu lassen; übrigens aber wird m. gn. Herren aufgetragen, noch vor der Gant durch eine Commission bestimmen zu lassen, was vor billiche Conditionen dem Admoniatori vorzuschreiben seien, auch ob man nicht noch andere Mittel ausdenken könnte, damit der Schatz desto geschwinder wieder entschädiget würde.“

An der Landsgemeinde des folgenden Jahres (28. April 1773) werden zwar heftige Klagen darüber geführt, dass das Salz „nicht

nur teurer, sondern auch in schlechterer Qualität verkauft werde, als man vor einem Jahr die Hoffnung dazu gemacht habe“; die Obrigkeit verspricht aber, „von Zeit zu Zeit die einkommenden Beschwerden und Klägten pflichtgemäss zu untersuchen und etwa einschleichenden Missbräuchen kräftig zu steuern“; und daraufhin wird der 1772 abgeschlossene Vertrag für 6 Jahre bestätigt. Nach Verfluss der sechs Jahre machten offenbar Interessierte zwar nochmals einen Vorstoss gegen das staatliche Monopol; die Mehrheit beschliesst aber, auf Grund des obrigkeitl. Gutachtens, bei demselben zu verbleiben. Da die Einführung eines Regals den bisherigen Grundsätzen zuwiderlief, das Salzregal aber bis auf den heutigen Tag durch den Wandel und Wechsel von bald 150 Jahren sich erhalten hat — als einziges Regal des Kantons, das der Staatskasse bedeutende Einnahmen zuwandte — dürfte das der evang. Landsgemeinde vom 29. April 1778 vorliegende Gutachten noch interessieren. Dasselbe lautete folgendermassen:

„1. Wenn man die Besalzung fernerhin von Landeswegen zu besorgen übernimmt, so ist es gewüss, dass das Land beständig mit dem reinsten und allerbesten Salz versehen wird; es dürfen sich auch desswegen meine gn. Herren und Oberen auf den allgemeinen Beifall berufen, zumalen auch sintdem die bekannter Weise hierwegen verordnete vier wackere Herren das Salz von Bayern selbsten hergeschaffet haben, keine einzige Klage über schlechte Gattung des Salzes mehr zum Vorschein gekommen ist.

2. ist es ebenso gewüss, dass kein Partikular im stande ist, einen Salztractat mit einer Salzpfaunen so vorteilhaft anzustossen, als ein ganzer Stand selbsten, auf welchen man ganz natürlich wegen vorzüglich habender Sicherheit eine ganz besondere Achtung wendet; es ist daher auch unmöglich, dass ein Particular gleich gutes Salz in dem gleichen Preis, wie man bishin es Landeswegen verkauft, verkauffen könnte. Die Erfahrung beweist solches auch ganz klar; niemalsen ist solch gutes Salz in so wolfeilem Preis genossen worden, wie gegenwärtig. Anstatt dass der Kopf jezo 15 Schilling (und das kleinere Mäss nach 16 Schilling taxiert worden, hat man es ehevor im mittleren Theil um 17 Schilling und im hin-

deren Theil des Landes an denen meisten Orten sogar um 18 Schilling ausgemessen, und

3. wird bei dieser so gemeinnützlichen Salzbesorgung alljährlich noch ein Schönes zu Gutem des gemeinen Wesens wirklich vorschiesen, da herentgegen bei Freilassung der Besalzung hieraus ganz klar in das Auge fallet, dass nach dem List und der allzu eifrigen Eigennützigkeit vieler unserer Leuthen allerhand schlechtes Salz in das Land geworffen werden muss, wann sie ihre Abkäufer mit leidlichen Preisen blenden wollen, wie man über die minder gute Gattung des Salzes in ehevorigen Zeiten oftmalen klagen hören müssen, oder wenn auch solche Händler von dem reinsten und besten Salz verdebitieren wollen, solche schon gemelter Massen das Salz unmöglich in so wolfeilem Preis, wie das Land gegenwärtig lieferte, verkauffen könnten, und folgbar würde der Preis solchen Salzes erhöcheret werden. Es würde auch fast zu besorgen sein, das man zuletzt von dem Zwang einiger zusammen complottierenden Händlern²⁵⁾ gänzlich abhengen müsste, welche das Salz verkauffen würden im Preis so hoch sie könnten, und in der Eigenschaft des Salzes auch so schlecht sie könnten, wo endlich das ohne Ueberlegung von einichen so liebkosende Wort freier Handel und Wandel zu unterhalten, dem Land und denen Herren Landleuthen, einem jeden insbesondere, in allen Absichten betrachtet, schädlich und niemand nützlich sein könnte, als denen schon betittelten Händlern.

Aus diesen so wichtigen und gründlichen Betrachtungen haben m. gn. Herren und Oberen ein ohnmassgebliches Gutachten abgefasset wie kürzlich folget:

1. sollte die Besalzung unter hochoberkeitlicher Aufsicht, Landswegen ferners besorgt werden, auf diejenige Weis und Form, wie seit letzterer Landsgemeinde wol eingeführt worden ist. Zu dem Ende sollte mit der bayerischen Salzpfaunen ein Tractat von 4—6 Jahren zur Erhebung des allerbesten Salzes angestossen werden, wie man dann mit der gedachten Pfaune überein komet wird, weilen auf mindere Jahre, als wenigstens vier Jahr lang kein nützlicher Tractat mit einer Salzpfaune selbstn erhältlich sein könte.

²⁵⁾ Obige Schilderung scheint heute bestehende Trustes vorausgesehen zu haben!

2. Weilen bisher auf ein Fass Salz nit vil mehr als 1 fl, Vorschuss dem Land übrig bleibet, so sollte solches Salz, welches bemeldter Maassen jederzeit von der besten Gattung sein solle, um den bisherigen Preis verkauft und ausgemessen, niemalen aber eine Erhöhung vorgenommen werden mögen: und damit dieser sich zeigende Vorschlag auf die allertröstliche Weis verwendet werde, glaubten m. gn. H., dass es pro

3. das allerbeste wäre, wenn solcher Vorschlag von Zeit zu Zeit an Vorrat von Salz verwendet würde; auf solche Weis könnte es geschehen, dass man in wenigen Jahren einen schönen Landtsvorrath von Salz sammeln könnte, auf eine ohnempfindliche, gemein nützliche und niemand als einichen Händlern minderdienliche Weis, welches in allen woleingerichteten Staten geschieht.²⁶⁾ Dadurch hätten wir allemal Trost und sonderheitlich vor unser Vatterland einen grossen Trost, in aufstossenden Passsperrern, wie durch Seuche oder Kriege (was aber Gott vor allezeit allernädigst verhüten wolle) Passsperrern erfolgen könnten.“

Dieses Gutachten fand denn auch, wie bereits angedeutet, die Zustimmung des hohen Souveräns und wurde der Obrigkeit vertrauensvoll die Ausführung des Vorschlages übergeben, zugleich mit dem Auftrag, an die gemeine Landsgemeinde den Antrag zu bringen, dass die Evang. Landsgemeinde, welcher die Wahl der Werdenberger Landvögte zukam, auch für die Landvogtei Werdenberg die Besalzung, die dort bisher durch Aebli und Walcher besorgt worden, übernehme.

1783 konnte der Evangel. Landsgemeinde vom 30. April mitgeteilt werden, dass das Land in zirka 5 $\frac{1}{2}$ Jahren aus dem Salzhandel an die 5300 fl. gewonnen habe, und wird darauf die Besalzung in bisheriger Weise für weitere 6 Jahre verfügt. Bis 1789 ist der Salzfond auf 11 000 fl. angewachsen,²⁷⁾ und wird nach Antrag der Obrigkeit beschlossen, in bisheriger Weise weiter zu handeln, da dann der Fond so gross sein würde, dass er für einen Salzvorrat, der ein ganzes Jahr ausreichen würde, genüge.

²⁶⁾ Auch katholisch Glarus hatte bereits ein Salzmagazin angelegt; wie oben (pag. 74) Mitgeteiltes zeigt, bezogen die Katholiken ihr Salz aus Frankreich.

²⁷⁾ Bei gleicher Gelegenheit wird beschlossen, dass ein Fass das 550 fl enthalte, für 22 fl. abgegeben werde; der Preis für ein einzelnes fl wird auf 2 $\frac{1}{2}$ fl angesetzt.

Dieselben Gedanken, welche der Obrigkeit und der Landsgemeinde den Wunsch für Anlegung eines Salzvorrates nahe gelegt hatten, die Möglichkeit, dass Seuchen oder Kriege eine Grenzsperre verursachen könnten, vielmehr die Erinnerung an erfahrene „klemme Zeiten“, da wirklich eingetretene Grenzsperren Teuerung und Hungersnöte über das Land gebracht hatten, liessen es der Obrigkeit, wie gemeinen Landleuten wünschbar erscheinen, in Voraussicht solcher Zeiten auch einen Kornvorrat anzulegen. In der Tat beschloss die evang. Landsgemeinde auf Grund eines obrigkeitlichen Gutachtens am 27. April 1785 zu diesem Zwecke Anlage eines Kornfondes. Wir werden aber bei einem spätern Anlass, wenn wir in Kap. XII der „Neuere Glarnergeschichte“ von den Spezialfonds des Landes zu berichten haben, Gelegenheit haben, einlässlicher die Geschichte des „Kornfondes“ zu erzählen, und gehen deshalb an dieser Stelle ohne weiteres zu den Verhandlungen über, welche die Post zur konfessionellen Sache machten.

Bis zum Jahr 1766 galt die Post als eine Angelegenheit der gemeinen Landsgemeinde. Als dann aber nach dem Hinschied des bisherigen Postmeisters, Hauptmann Streiff, die Stelle eines Zürcher- und Wesner-Botten ledig wurde, erhoben, wie Landammann Schindler der evang. Landsgemeinde vom 30. April 1766 eröffnete, die Katholiken „die Prätension“, bei der Neubesetzung ebenfalls berücksichtigt zu werden. „Zu Hebung weiterer Verdriesslichkeiten sei dann ein Gutachten abgefasst worden: so dass der Zürich- und St. Galler-Bottendienst inskünftig auf Evang. Landleuth und der Wesnerdienst, sodass selber bis auf Chur gehen möge, insofern keine hinlänglichen Hindernisse sich äussern, aus katholischen Landleuthen genommen und von meinem Rath durch das Loos erwählt werden sollten, mit ausgesetzten Beschwerden.“ Die Evangel. Landsgemeinde erachtete dieses Entgegenkommen gegenüber ihren katholischen Mitlandleuten als billig und da „diesem Dienst eine Abhänglichkeit von der gemeinen Landsgemeinde“ zukomme, solle die Sache an diese gewiesen sein, „mit dem Anfügen, dass m. gn. Herren überlassen sein solle, sich zu erkennen, auf was Art dieses Geschäft der gemeinen Landsgemeinde vorgetragen werden wolle.“

In einer folgenden Ratssitzung wurde dann noch festgestellt, dass der zu wählende Zürcherbott für diesen Dienst zu erlegen habe „jedem Herrn und Diener ein Schiltli-dublonen Sitzgeldt und 300 Schiltli-Dublonen an die Landstrassen.“²⁸⁾ Als dann aber am 14. Mai die gemeine Landsgemeinde in Glarus zusammentrat und das gedachte Abkommen ihr vorgelegt wurde, erfolgte seltsamer Weise von Seiten löbl. Cathol. Standes die Eröffnung, „dass ersagtes Projekt an der cathol. Landtsgemeinde nit seie vorgenommen und erdauert worden; dessnachen sie sich heut hierüber nicht inlassen können, und haben die Tit. Herren Häubter, Räth und Landtleuth Cathol. Religion sich ab der Landtsgemeinde begeben.“

Da das vorgeschlagene Projekt gegenüber den Katholiken ein billiges Entgegenkommen zu bedeuten schien und die kathol. Landsgemeinde auch Anlass gehabt hätte, die Sache vor dem 14. Mai zu „erdauern“, musste die Mitteilung der kath. Häupter und das darauf folgende Fortlaufen der kathol. Landleute die Evangelischen wohl verblüffen und sie beschlossen deshalb, indem sie ihrerseits im Ring zurückblieben, mit der Erledigung des Geschäftes fortzufahren. Dabei wurde das gedachte Projekt bestätigt, immerhin mit der fatalen Aenderung, dass der zu wählende Zürcherbott statt der 300 Schiltli-Dublonen an die Landstrassen jedem evang. Landmann 1 fl. als Auflage zu entrichten habe. Die Wahl des Wesnerbotten wurde dem löbl. cathol. Rath oder der cathol. Landsgemeinde überlassen, dagegen als Zürcherbott sofort gewählt, mit den angegebenen Beschwerden und für 24 Jahre. Hr. Rudolf Trümpi, Pfister zu Glarus und Compagnie. Indem die evang. Landsgemeinde des folgenden Jahres diese Wahl mit den aufgestellten Bedingungen bestätigte, betrachteten die kathol. Landleute das als eine definitive Ablehnung ihres Verlangens und wählten in Folge dessen nicht bloss einen kathol. Boten für Wesen und Chur, sondern richteten auch einen eigenen kathol.

²⁸⁾ Nach den schrecklichen Linthüberschwemmungen von 1762 und 1764 bedurften die Strassen des Landes einer durchgreifenden, kostspieligen Erneuerung und hätte der Ertrag des Postregals allerdings keine passendere Verwendung finden können, als für Verbesserung der von der Post benützten Landstrassen.

Botendienst nach Zürich ein. Wenn dabei die Katholiken bei hoher Strafe verboten, dass einer der Ihrigen einen Brief oder ein Paquet dem evang. Zürcherboten übergebe, und ebenso die Evangelischen die Uebergabe eines Briefes an den kathol. Boten mit scharfer Busse belegten (sofern wenigstens die Sache klagbar wurde), so kann uns das heute allerdings befremdlich erscheinen, war aber nur die notwendige Folge der 1767 eingetretenen konfessionellen Gestaltung des Postwesens; denn wenn Postmeister Trümpi u. Cie. für das ihnen zuerkannte Privilegium jedem evang. Landmann 1 fl. zu bezahlen hatten, dann war es nur recht und billig, dass diese Evangelischen ihre Briefe und andern Postsachen auch wirklich dem evang. Postmeister übergaben und nicht der kathol. Postmeister den aus dem Postverkehr der Evangelischen sich ergebende Gewinn für sich bezog. Auch nach Ablauf der 24 Jahre, für welche Postmeister Trümpi 1766 gewählt worden war, blieb die Postsache weiterhin — d. h. bis 1798 eine helvetische Post ins Leben trat — Sache der Konfessionen.

Aber auch das Militärwesen konnte sich nicht dem Einfluss der Konfessionen entziehen. So war es die evangelische Landsgemeinde vom 27. April 1706, die eine ihr vorgelegte Kriegsordnung²⁹⁾ bestätigt und die verordneten Herren Kriegsräte, den Herrn Amtmann, die alten 4 Herren und beide Herren Hauptleuth, Herrn Streiff und Herrn Schmid, mit den nötigen Machtvollkommenheiten ausrüstet.

Und ebenso verfügte die kathol. Landsgemeinde vom August 1712, dass wer nicht mit Flinte und Munition gehörig versehen

²⁹⁾ Diese bestimmte: Jeder Landtman und Landtsäss, der 16 Jahr alt und darob ist, soll haben ein gut Seitengewehr, ein gut werschaft Füssy, das nit wehniger als ein sibem Quintli schwere Kugel führet, ein gute Patron-Tasche, darzu zwei Pfund Bulfer und drei Pfund Blei samt einem Dutzet gut Füssy-Stein. — Weilen aber hin und har im Land noch ziemlich vil Geschoss mit Lunden-Schlossen gefunden werden, damit der Landmann nit wohl umgehen kann, welche auch von Ehrlichen Landtleuten auf das vorgegangene freundliche Ermahnen, nach dem Exempel anderer Völkeren bereits zu Ihrem Lob abgeenderet und mit Füssy-Schlossen versehen worden sind, als werden diejenigen Ehrlichen Landleuth, die ihre Büchssen noch nit geenderet haben, hiermit freundlich ermahnet —, sobald möglich ein gleiches zu thun. Mit dem Wohlmeinenden Anhang, dass ein jeder — sein Geschoss mit einer guten Bajonetten versehen lasse, womit Er dem lieben Vatterland und Ihme selbst einen guten Dienst thun wird.

sei, nicht bloss von allen Landesgenüssen (Auflagen, Pensionen usw.) ausgeschlossen sei, sondern auch das Stimmrecht für die Landsgemeinde verliere; es sollen darum die Rottmeister jeweilen 8 Tage vor der Landsgemeinde die ihnen zugeteilte Mannschaft inspizieren. An der evangel. Landsgemeinde vom 27. April 1746 macht Landammann Othmar Zwicki seine evang. Mitlandleute darauf aufmerksam, dass das *gemeinsame* Zeughaus in einem gar schlechten Stand sich finde, und schliesst daran die Frage, „weilen von unsern Herren Mitt-Landtleuthen cathol. Religion dem Vernehmen nach ein ziemlich schönes Zeughaus angelegt worden, ob man dienlich finde, in dem gemeinen Zeughaus etwas zu verbessern oder aber nach Mittlen zu trachten, Evangelischer Seits ein eigenes Zeughaus anzulegen und das gemeine allein in demjenigen Stand zu lassen, wie es sich befinde usw., ist nach gehaltener Umfrag erkent worden, dass meine gn. Herren und Oberen solle überlassen seyn, ein Projekt zu Anlegung eines neuen Evang. Zeughauses zu formieren, welches dann über ein Jahr gesamtten Evang. Herren Landtleuthen vorgelesen und dessen Ratification eingeholet werden möge. Der Landsgemeinde vom April 1747 wird dann beliebt und von dieser ratifiziert, „dass bis und solange man eine Anzahl Flinten samt aller Zugehör habe, wolle man selbe in des weiland Landvogt Joh. Peter Zwickis sel. Haus versorgen lassen.“ Ebenso wird am 30. April 1755 von der Evang. Landsgemeinde „das Gutachten m. gn. Herren genähmigt, dass zur Versorgung des dem Evangel. Stand zugehörigen Pulvers an einem diensamen Ort möge ein Pulverthürmli erbaut werden.“³⁰⁾

Ein ständig wiederkehrendes Traktandum nicht der gemeinen, sondern der konfessionellen Landsgemeinden bildeten die Bewilligungen für Werbungen im Lande selbst und in den von Glarnern verwalteten Landvogteien für fremde Potentaten. Während die Katholiken vor allem mit Frankreich, Neapel und Spanien ihre Kapitulationen abschlossen, gelangten an die evangelische Landsgemeinde neben der französischen Krone vor allem Gesuche für Werbungen nach Holland (so 1773, 1774, 1782, 1787) und für

³⁰⁾ Dieses Pulvertürmli der Evangel. besteht bekanntlich heute noch, südlich von Schwanden, nur dass es heute nicht mehr zur Aufbewahrung von Pulver dient, sondern als Archiv der Gemeinde Schwanden.

Piemont. Die darüber geführten Verhandlungen nahmen die Landsgemeinde oft stundenlang in Anspruch, weil die Herren Landleute, welche die Bewilligungen zu erteilen hatten, von diesem ihrem Rechte auch ihren Profit haben wollten und vielfach der Verdacht rege wurde, dass die Vordern auf Kosten der Landleute zu grosse Gewinne für sich in Anspruch nehmen. In solchen Fällen konnte es geschehen, dass die Landsgemeinde förmlich als Gerichtstribunal amtete, Verhöre vornahm und über die Angeschuldigten Urteile fällte. Bekannt ist der sogen. Brigadierhandel, der die evangel. Landsgemeinde am 26. und 27. April 1775 beschäftigte. Da aber über denselben Dr. Nikl. Tschudi im histor. Jahrbuch (Heft VI, pag. 68—101) einlässlichen Bericht erstattet hat, enthalte ich mich jeder weitem Erörterung desselben und erinnere mit Rücksicht auf unser Militärwesen nur noch daran, dass 1732 die evangelische³¹⁾ Landsgemeinde vom 30. April beschloss, die Wahl der Offiziere, die bisher dem Kriegsrat zustand, den Tagwen, welchen nach altem Herkommen die Instruktion ihrer Mannschaften zukam, zu überlassen,³²⁾ eine Einrichtung, die allerdings der Förderung militärischer Disziplin sich wenig förderlich erwies, da manche dieser Offiziere ihren Soldaten gegenüber, die in Hauptsache zugleich ihre Wähler waren, um ihre Gunst nicht zu verlieren, bei unbefugtem Wegbleiben von den vorgeschriebenen Waffenübungen und gegenüber ungebührlichem Verhalten während der Uebungen sich allzu nachsichtig erwiesen.

Ganz Sache der konfessionellen Landsgemeinden waren nach dem Landesvertrag von 1623 die Wahlen. Auch zur Wahl des Landammanns, der doch dem gesamten Landesregiment vor-

³¹⁾ Dagegen war es die gemeine Landsgemeinde, die 1715 verbot, eines Bürgers Wehr und Waffen zu schätzen, zu verkaufen oder zu versetzen.

³²⁾ Protok. der evang. Landsgemeinde: Ist auf die Ban gebracht worden, dass künftig die Ober- und Unteroffiziers nit mehr von den Kriegsräthen, sondern einem jeweiligen Tagwen überlassen sein solle zu stellen. Ist nach gehaltener Umfrag ermehret und erkent, dass zwar die Kriegsräth in dem dissmaligen Stand und was dieselben in Ansehung der Ober- und Unteroffiziers gemacht, sein Verbleiben haben solle; künftig, so von solchen Chargen etwas vacant old (oder) nöthig erachtet werde, einem jeden Tagwen überlassen sei.

stund, hatte die gemeine Landsgemeinde kein Wort zu sagen.³³⁾ Es konnte daher auch geschehen, dass die kathol. Landsgemeinde, die kaum einen Fünftel der gesamten glarner. Bürgerschaft in sich vereinigte, einen Mann an die Spitze des gesamten glarnerischen Gemeinwesens stellte, welcher der Mehrheit durchaus unsympatisch war.³⁴⁾

Ganz Sache der konfessionellen Landsgemeinden waren ausser den Wahlen auch Beschlüsse über das Armenwesen und selbstverständlich solche über kirchliche Angelegenheiten und Ehesachen (für die Katholiken, soweit sie nicht durch kirchliche Vorschriften — das kanonische Recht — entschieden waren). So berieten die evangel. Landsgemeinden wiederholt über die Frage, in welchen Graden eine Ehe zulässig wäre. Am einlässlichsten geschah das an der evang. Landsgemeinde vom 29. April 1778, durch welche auf Grund des einlässlichen Gutachtens einer aus Mitgliedern weltlichen und geistlichen Standes bestehenden Ehrenkommission verfügt wurde:

Die im göttlichen Gesetze verbotenen Grade bleiben von selbst verboten; und ausser denselben sollen auch keine Ehen statthaben bis zum 3. Grad der Blutsfreundschaft, darunter auch

³³⁾ Lediglich die Beeidigung war Sache der gemeinen Landsgemeinde. Darüber meldet ein Protokoll vom 4./15. Mai 1729: Weil das hochansehnl. Ehren- und Landammannamt lt. unsern landl. Verträgen auf die Seiten cathol. Religion gefallen und den gewohnten Gebräuchen nach in die Umfrag gezogen worden, wer dem neu angehenden Herrn Landammann Jos. Anton Tschudi den Eid angeben solle? Ist durch das Mehr erkent und für künftige Regel angenommen worden, wenn von Seiten cathol. Religion ein Amtmann an den Staab der Tour und Umgang nach kome, solle ein jeweilen ältester Herr Amtmann von Evang. Religion, der sich an der Gemeind befindet, dem Cath. Hrn. Amtmann den Eid angeben, wie dann vice versa, so ein Ev. Herr an das Amt kommt, alsdann demselben von Seiten Cath. Religion gleichförmig geschehen solle, wie dann eben jetz von Hrn. Landammann J. Peter Zwicky gegen den neuen Landammann Tschudi beschehen, der auch den Eid der Treue erstattete.

³⁴⁾ Das war z. B. wohl der Fall bei Landammann Ritter Ludwig Tschudi, gegen den sein Kollege alt Landammann Elmer an der Tagsatzung vom 15. September 1695 den Vorwurf ins Angesicht erheben durfte: seine Reputation und Charakter seien bekannt (so dass die Tagherren durch die von ihm vorgebrachten Unwahrheiten nicht sich dürften täuschen lassen). Cf. G. Heer, Wartauerhandel pag. 42.

die Blutsverwandtschaft, da man im 2. und 3. Grad oder auch im 2. und 4. Grad verwandt ist, verstanden sein solle. Die aber, so beidseitig gegeneinanderen im dritten Grad Blutsfreunde sind, mögen sich verheiraten, in so fern solche die Dispensation, wie bis dahin, vor Rath ausgebeten haben werden. In Schwagerschaften, oder sogen. Sib- und Verlegenschaften, solle auch folgende Ordnung beobachtet werden, nämlich im ersten Grad der leiblichen Schwagerschaft, das ist, wenn einer seiner Frauen sel. Schwöster oder seines Bruders sel. Frau heurathen wollte, solle keine Ehe statthaben. Desgleichen solle auch der erste Grad der Gegenverschwägerung, als ein verbottener Grad angesehen werden, das ist, wenn ein Wittwer und ein Wittib einander heurathen wollten, deren verstorbene Ehegenossen leibliche Geschwisterte gewesen wären. Es solle auch niemand seines verstorbenen Ehegenossen leibliche Bruder- oder Schwöster-Kinder heurathen mögen. Desgleichen solle auch das Verheurathen mit einer Stiefschwiger oder einem Stiefschwächer oder einem Stieftochtermann oder einer Stief-Sohnsfrau als eine höchst ärgerliche wider Zucht und Ehrbarkeit sehr streitende Sache abgestrikt sein.“

Sache sowohl der gemeinen, als auch der beiden konfessionellen Landsgemeinden war gegebenermassen das Steuerwesen, da diese wie jene ihre Ausgaben hatten, für deren Deckung andere Einnahmen ausser den zu erhebenden Steuern sehr oft nicht ausreichten. Dafür dienten die Steuern für Hab und Gut und eine entsprechende Kopfsteuer. Dagegen gab es auch damals Leute, die sich dieser Pflicht so viel wie möglich zu entziehen suchten. Deshalb beschloss die gemeine Landsgemeinde vom 23. Mai 1725:

Da vorgekommen, dass nach Ableben des eint oder andern bald in die 20 bis 30 oder mehr 1000 fl. mehr hinterlassen worden, als er versteuert habe, dadurch meinen gn. Herren und denen Herren Landtleuthen Unrecht geschehen sei, damit in solchen Sachen „die gebührmässige Gleichheit observiert werde, als ist hiermit erkent und ermehret, dass fürohin ein jeder und jede sich selbst³⁵⁾ und zwar bei Ehr und Gwüssen steuern

³⁵⁾ Das bisherige Verfahren bestimmte die Landsgemeinde von 1713: Eines jeden Hab und Gut solle durch die Herren Räth im Tagwen und den-

und seine Mittel angeben solle, doch also, dass einer old (oder) eine auf 1000 fl. um 100, und auf 10 000 fl. um 1000 fl. und also fort nit solle gefahret noch begriffen werden, und sollen alle und jedessen Haab- und Gutsmittel versteuert werden, einzig und allein vorbehalten die Mobilien, welche Besteuerung alle 6 Jahre beschehen solle. Sollte aber dem eint und andern innert der Zeit mehrere Mittel zufallen, so solle er solche anzugeben und zu versteuern schuldig sein. Damit und aber dissfalls kein Falsch noch Betrug gebraucht werde, als ist diser Erkanntnus beigesetzt, wann nach einsen (eines) Absterben sich erfunde, dass derselbe old dieselbe mehrere Mittel hinterliesse, als er angegeben und versteuert hätte, so sollen alsdann die nit angegebenen und versteurten Mittel m. gn. H. und den H. Landtleuthen selbiger Religion, welcher der Verstorbene gewesen, verfallen und zuständig sein. Zu dem End dann m. gn. Herren und Oberen überlassen sein solle, nach einsen Absterben die hinterlassene Erbschaft, Vogt old wer Wüßenschaft darvon haben möchte, bei dem Eid oder je nach Befinden sonsten zu erforschen, wie vil Mittel alda vorhanden gewesen, damit das nit Versteuerte, wo dessen vorhanden, an seine Behörde abgestattet und behändiget werden könne, als vorsteht und wie recht ist.“

(Wenn vorliegende Bestimmung die Confiscation alles dessen, was nicht versteuert worden — ausser einem Abzug von 10 Prozent — voraussieht, so macht es gerade diese scheinbar sehr strenge Androhung wahrscheinlich, dass sie, wie so manche „ohnnachlässliche Busse“ nicht oder jedenfalls selten zur Ausführung kam.)

jenigen, so die Herren Tagwenleuth darzu ordnen, ohnparteiisch bei Ehr, Eid und Gewissen bis auf 100 Gulden hinab, der Hausrath ausgenommen, geschätzt werden. Wann aber nach beschechner Steuer jemand sich beschwären thäte, allzuhoch gesteuert zu sein, soll einem solchen das Gelübd nit abgenommen werden, bis und so lang er seine Hab und Gut und wie er diss und jenes schätze, bei Ehren und Treuen bescheint haben wird, da dann die Verordneten hernach mit einem solchen handeln sollen, was göttlich billich und recht. Im Steueranlegen soll der Ausstand beobachtet werden, auf Weis und Form, wie bei unsern Gerichtsstäben üblich ist. — Für das vorbez. Jahr 1713 war die Landessteuer festgesetzt auf 5 ß von 100 fl. und auf 1 fl. von 1000 fl. und auf 25 ß (ein halber Gulden) auf den Kopf.

Eine nicht uninteressante Steuerfrage beschäftigte die gemeinen Landsgemeinden von 1778 und 1780. In verschiedenen Gemeinden wurden namentlich aus den landlichen Auflagen (den von Beamten usw. bezahlten, an die Landleute verteilten „Beschwerden“) sog. Privatschätze angelegt, die gemeinsames Besitztum der Korporationsgenossen bildeten. Von den Genossen eines solchen Privatschatzes in Mollis wurde nun an die Landsgemeinde das Ansuchen gestellt, dass sie von der von der Obrigkeit befohlenen Versteuerung möchten befreit werden, „weilen solche Vorratsgüter zum Trost der Nachkommenschaft seien: daraus man auch hauptsächlich armen Leuten in strengen Zeitläuffen behülflich falle.“

Die Landsgemeinde liess sich auch durch diese Begründung bestechen und befreite nicht bloss den rekurrierenden Privatschatz von Mollis, sondern alle Particularschätze des Landes von der Versteuerung ihrer Güter.

Aber schon nach 2 Jahren kommt an die Landsgemeinde ein Anzug, dass diese Bevorzugung der Particularschätze wieder aufgehoben werden möchte, und es wird die Obrigkeit auch beauftragt, im Jahreslauf die Frage zu erdauern und der nächsten Landsgemeinde ein Gutachten zu unterbreiten. Dieses geschieht denn auch. Das darauf bezügliche Gutachten erklärte: „Weilen die Particular-Schätze von denen Nutzbarkeiten der Landfreiheiten herfliessen, so sei auch billich, dass sie dessen Beschwerden tragen helffen, wie einiche derselben bis anno 1778 pflichtmässig getan haben, einer-, und anderseits, weilen die erwähnten Particular-Schätz das Recht haben, gleich den Herren Capitalisten und andern Particularen, Alpen, Berg und Güter anzukaufen, Geld auf Pfand oder Obligationen auszulehnen, auch darbei den landts herrlichen Schutz wider jnnere und äussere Unruhen, gleich denen Herren Particularen geniessen, und auch die Ehrs. Tagwen unsers Lands, die doch höher als die Particularschätz zu betrachten sind, ihr Vermögen, es sei an Alpen, Allmeinden oder Wäldern, versteuern, so sei auch billich und gerecht, dass die oft ersagten Particular-Schätz ihre Capitalien gleich denen Ehrs. Tagwen und Particularen versteuern sollen, indem sie den Zins davon auch unter sich austeilen.“ Auf Grund dieses Gutachtens widerruft

denn auch die Landsgemeinde die 1778 beschlossene Steuerfreiheit der Particular-Schätze.

Fügen wir dem gleich bei, dass die Landsgemeinde von 1728 den Landseckelmeister verpflichtete, jährlich in der Woche vor der Landsgemeinde seine Landesrechnung zum Abschluss zu bringen; und ebenso beschloss sie, dass solche, welche vermeinten, an den Landseckel (oder das Zeughaus) Ansprachen zu haben, solche Forderungen innert Jahr und Tag anbringen müssen. Acht Jahre später aber wird, da die Rechnung des Herrn Landseckelmeister Casp. Joseph Freuler Anlass zu „weitläufigen Erdauerungen“ gegeben hatte, beschlossen, Herr Freuler und künftige Landseckelmeister hätten fñrohin ihre Jahresrechnungen schon 4 Wochen vor der Landsgemeinde abzuschliessen und abschriftlich in die Tagwen zu schicken.

Bei Unglücksfällen, welche eidgenössische Ortschaften trafen, wurde jeweilen auch der Rat von Glarus um milde Beiträge angegangen, und pflegte derselbe auch in der Regel mit grössern oder kleinern Gaben zu entsprechen. Dagegen beschloss die gemeine Landsgemeinde des Jahres 1729, dass fortan die Kompetenz des Rates nur bis zu Beiträgen von 25 fl. reiche; wo der Rat finde, es sollten grössere Gaben verabreicht werden, so seien die Gesuche der Landsgemeinde vorzulegen. 1768 wird denn die Kompetenz des Rates für Verabreichung von Liebesgaben auf 100 fl. erhöht, und dass die Landsgemeinde kaum knauseriger sich erzeigte, als der Rat es getan hätte, dürften die von der Landsgemeinde beschlossenen Liebesgaben beweisen.³⁶⁾ Nur wollte eben die Landsgemeinde selbst es sein, die solche Gaben spendete.

Wie in vorausgehenden Jahrhunderten betrachtete sich auch durch's 18. Jahrhundert hindurch die Landsgemeinde als Inhaberin der höchsten Gewalt nicht bloss als Gesetzgeberin, sondern auch als höchste Gerichtsinstanz. Wohl gab es sich, dass sie hie und da fand, es stehe ihr doch nicht zu, auf Klagen, welche die

³⁶⁾ Um nur einige Beispiele anzufñhren, beschloss die Landsgemeinde 1743 für Thusis 100 fl. 1744 für Bischofszell 100 fl., 1745 für Jenins 200 fl. 1750 für Peist (Schanfigg) 100 fl., 1763 für Uznach 450 fl., 1789 für Frauenfeld 700 fl.

ordentlichen Gerichte behandelt und beurteilt hätten, ihrerseits einzutreten. In andern Fällen aber, welche das Landvolk mehr erregt hatten, übernahm die Landsgemeinde die Stelle eines Gerichtshofes, der die Angeklagten und aufgeborenen Zeugen verhörte und auf Grund dieser Verhöre sein Urteil fällte. Bekannt ist der schon erwähnte sog. Brigadierhandel, der die Landsgemeinde vom 26. und 27. April 1775 so leidenschaftlich erregte und in dem die evangelische Landsgemeinde über den angeschuldigten General Schindler ein entschieden ungerechtes Urteil fällte. Wählen wir ein paar andere Beispiele, in denen die Landsgemeinde in die Tätigkeit der Gerichte eingriff. Während längerer Zeit hatten die Herren Sal. Walcher und H. Aebli die Besatzung der Grafschaft Werdenberg besorgt. Gerüchtweise verlautete aber, als ob dabei nicht alles ganz lauter zugehe. An der gemeinen Landsgemeinde 1778 war zufällig der eine der beiden Associés, H. Aebli, anwesend. Das wurde sofort benützt und in Anzug gebracht, wie sich's damit verhalte. „Nach vorläufiger Schwörung eines körperlichen Eides“ wird Aebli über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen verhört, kann er aber glücklicherweise auf alles solche Antwort erteilen, dass die Herren Landleuth von seiner Berichterstattung sich gänzlich beruhigt erklären.

An der evang. Landsgemeinde vom 28. April 1762 bringt Meister Heinrich Tschudi vor, dass „wegen der letztergangenen Untervogts-Wahl nach Baden 5 Ratsherren 50 Schiltli-Dublonen empfangen und geteilt haben, so folglich solches wider der Ratsherren Eid laufen würde, über welches Anbringen m. gn. Herren und sämtliche Herren Landsleuthen vorläufig erkennt, dass man niemand in Gefahr setzen,³⁷⁾ sondern vor dem Eidschwur von Heintr. Tschudi vernehmen wolle, wer solche seien, die diese 50 Schiltli-Dublonen empfangen haben? Worüber der Meister Heintr. Tschudi sagt, dass am Tag nach der Untervogts-Wahl David Trümpi kommen, und in Beiwesen Hrn. Goldschmid Milten auch bestätigt. David Trümpi ist es eingestanden, ausgenommen, dass von Rätthen nichts geredet, noch dass selbige benamset worden seien, und dieses habe Wagmeister Trümpi zu ihm ge-

³⁷⁾ Gefahr, einen falschen Eid zu tun.

redt; über welches nochmals erkennt worden, dass Meister Hein. Tschudi, David Trümpi und Wagmeister Trümpi in Ring stehen und einen körperlichen Eid schweren und anzeigen sollen, welche Ratsglieder dieses Geld empfangen oder ob solche benamset worden seien, als ist nach geschwornem Eid und gestellter Zeugsame, von Meister Heinrich Tschudi und David Trümpi ihre vorige Aussagen bestätigt, und von Wagmeister Trümpi beigefügt worden, dass Meister Johannes Zweifel, Schuhmacher, ihm dieses eröffnet habe, und weil sie bei ihren Eiden keine Rathsmglieder entdecken und anzeigen können, als ist diseres Geschäft zu weiterem Untersuch an m. gn. Herren und äusserenden Fahls an gem. Stand verwiesen und hierauf auf die vorgelesenen Artikel von m. gn. H. und samtl. Herren Landtleuthen der Eid prestiert worden.“

An derselben Landsgemeinde vom 28. April 1762 meldet sich als Kläger Rathsherr J. Peter Weiss und beklagt sich, dass „von IHro Hoch Ehrwürden, dem H. Dekan und Pfarrherr Weiss ihm der Eheschein, damit er sich mit seiner versprochenen Jgfr. Liebste Maria Margreth Schmid, IHro Wohl-Ehrwürden Hrn. Pfr. Samuel Schmidens Tochter copulieren lassen könne, aus vorschützenden Gründen, dass Protestationen eingegeben worden seien, nit hab ertheilt werden wollen, ist erkent, und dem Hr. Rathsherr die Copulation gestattet, so folgl. der Eheschein ihm unverzüglich solle bestellt und ausgehändiget, auch die Hochzeit proclamiert werden. Das minder anständige Betragen von IHro Hoch. Ehrw. Decan ist an m. gn. Herren verwiesen worden.“

Bekanntlich gilt für die stimmfähigen Bürger des Landes Appenzell bis auf den heutigen Tag das „Seitengewehr“ oder Degen als Stimmrechtsausweis. Da ist denn schon öfters die Frage aufgeworfen worden, ob für die glarnerische Landsgemeinde ein ähnliches gegolten. In der Regel wurde die Frage verneint. So sehr ist das Vorhandensein des Degens als Zeichen der Stimmberechtigung im Gedächtnis unseres Volkes erloschen. Und doch hatte derselbe auch für unsere Landsgemeindemänner dieselbe Bedeutung. Als Beweis diene, was das Protokoll der gemeinen Landsgemeinde vom 11./22. Juni 1777 berichtet: „Da Adam Hefti von Hätzingen und Meinrad Kirchmeyer ab Kerenzen angezeigt

wurden, dass sie sich nahe bei der Landsgemeinde sehr ungebührlich aufgeführt haben, ja dass die Degen sogar gezogen wurden, so wurden bemelte Hefti und Kirchmeyer aus Befehl der Landsgemeinde durch die Läufer in den Ring gebracht und solchen der Degen abgenommen und nach angehörtem unvollständigem Bericht und Verantwortung erkennt, dass ihre Degen³⁸⁾ um einmalen in oberkeitl. Handen behalten werden, und m. gn. H. aufgetragen sein solle, das Geschäft mit Landtsgem. Gewalten zu untersuchen, die Fählbaren zu citieren und jeden nach Verdienen exemplarisch abzustrafen.“

Auch die andere Vorschrift der appenzell. Landsgemeinde, welche die dortigen Bürger bei Busse zu ihrem Besuche verpflichtet, bestand s. Z. für die Bürger des Landes Glarus ebenfalls — wenigstens auf dem Papier. So wird unterm 3./14. Mai 1713 verfügt: Ist erkent und solle fürhin die Landsgemeinde bei 25 Sch. Buss publiciert und wer seines Ausbleibens nit genugsame Ehehafte erscheinen könnte, mit obiger Buss belegt werden.³⁹⁾

Das Recht der Hintersässen gab, wie in vorausgehenden Jahrhunderten, so auch im 18. Jahrhundert zu vielfachen Erörterungen Anlass. Leiden wir heute in unserm Schweizerland an einer Ueberfremdung, so dass die Bürger an manchen Orten kaum mehr Herren im eigenen Hause sind, so waren damals in unserem Lande die Niedergelassenen oder Beisässen der Grosszahl nach „verschupfte“ Leute. Nicht nur blieben Jagd und

³⁸⁾ Das Protokoll der gemeinen Landsgemeinde vom Juni 1765 meldet: Da bei Anhebung der Landsgemeinde ein Tumult entstanden, als ist solcher Unordnung abhelfl. Maass zu setzen, zu einem Landsgesetz angenommen worden, dass wenn für das Künftige jemand sich ungebührnd bezeigen wollte, renitent verbleiben und mit seiner üblen Aufführung continuiieren würde, dann demselben durch die Läufer der Degen abgenommen und zur Verantwortung in Ring geführt werden.

³⁹⁾ Mai 1716 beschloss die gemeine Landsgemeinde: Weilen ordinari in Zeit haltender Landsgemeinde vil gem. Landtleuth sich, anstatt sie an der Landsgemeinde beiwohnen und Landtrecht schwören sollen, auf den Gassen und in den Wirtshäuseren sich aufhalten, als haben m. gen, H. zu künftiger Regel statuiert, dass ein jeder Wirt, sobald die Landsgemeind angehe, sein Haus lären und ,aufschliessen solle, bei 10 Cronen Buss.

Fischen⁴⁰⁾ ihnen verbotene Vergnügen; da der gem. Landsgemeinde vom 9./20. Mai 1742 geklagt wurde, „dass die Hintersäss der Geissweiden, Wildheuet und Hochwälderen sich bedienen“, ist ermehret, dass selbe sich dieser Sachen bei noher Straf müssigen und solcher nit bedienen sollen.“ Und 1770 wird in Folge eines zwischen den 3 Dorfschaften Mitlödi, Sool und Schwändi gegen die dortigen Landtshintersässen und Mittagwenleuth versierenden Streites von der gem. Landsgemeinde entschieden, dass diese „Landtshindersässen, obwohl sie Tagwenleuthe sind, dennoch ihre Geiss auch sogar bei den gemeinen Hirtenen nit in das Hochgebirg auftreiben dürfen.“ 1762 wird „nach gemachtem Ansuchen der Kauf- und Handelsleuthen“ von der gem. Landsgemeinde erkennt, „dass denen frömden Krämeren für ein Jahr lang das Hausieren und im Land feil zu haben, vorbehalten an den öffentlichen Jahrmärkten, gänzlich abgekent und verbotten sein solle“. 1748 wird von der gemeinen Landsgemeinde erkennt, dass laut altem Landtsartikel⁴¹⁾ kein Hintersäss mehr denn ein Gwirb, Gwerb oder Handelschaft nit betreiben solle; damit aber dem desto besser nachgelebt werde, solle einestheils dieser Art. in das grosse Landtsmandat⁴²⁾ gesetzt und alljährlich publiciert werden, anderntheils aber sollen die Herren Räth schuldig und verbunden sein, bei Ehr und Eid die hierwider Handelnden m. gn. H. einzugeben, damit sie citiert und gesetzmässig gestraft werden können.“ Und 1766 wird dieser Artikel dahin ausgelegt, dass es nicht angehe, dass ein Hintersäss zu gleicher Zeit Müller und Bäcker sein dürfe, indem „Malen und Bachen zwei verschidene Handthierungen seien, massnachen

⁴⁰⁾ Den Hintersässen und auch den Dienstknechten, so nit Landtleuth sind, solle das Fischen insgemein, wie auch das Haar- und Federgewild, was namens es haben möchte, und unschädlich wäre, auf allerlei Weis und Weg zu fangen, zu schiessen und umzubringen das ganze Jahr durch verboten sein, jedem Fählbaren, so oft er das eint oder ander übersehen thäte, oder auf ihn kundbar gemacht würde, bei 10 fl. ohnnachlässlicher Buss. Protokoll der Landsgemeinde vom 6. Mai 1688.

⁴¹⁾ s. vorausgehendes Kapitel VI, pag. 28.

⁴²⁾ Das grosse Landesmandat, das alljährlich in allen Kirchen des Landes belesen wurde, enthielt eine Zusammenstellung der wichtigsten landlichen Vorschriften, deren Nichtbeobachtung mit Busse bedroht wurde. Siehe Beilage.

ein Hintersäss, so ein Beck ist, nit zugleich malen soll, so hinwiederum, der ein Müller ist, der Bäckerei sich müssigen solle.“ 1784 aber ist von den Professionisten unsers Lands schriftlich eine ehrerbietige Vorstellung (wegen führender Klage über den ihnen von frömden Professionisten zugehenden Nachtheil) eingegeben und „von der hohen Gewalt erkennt worden, dass künftighin kein Frömder in unserm Land eine eigene Meisterschaft treiben, sondern⁴³⁾ nur g e s e l l s w e i s e bei einem andern Meister oder Particular von unsern Landleuthen arbeiten solle, und wenn sich köntfthigin Frömdlinge mit Landts-Kindern verheurathen⁴³⁾ würden, sollen dieselben kraft älterer Landesgesetze das Land raumen, falls sie nit gesellswais arbeiten wollten.“

1762 wurde an gemeiner Landsgemeinde sogar der Antrag gestellt, dass die frömden Holzarbeiter (welche zum Nachteil des Tagelöhners im Land sich befinden) verboten werden sollte, in dem Land zu arbeiten. Das ging nun aber doch den Landleuten zu weit, da sie dadurch sich selbst ebenso viel geschadet hätten, wie den fremden Arbeitern; ist darum „erkennt, dass es bei der bisherigen Uebung sein Verbleiben haben und folglich ein jeder Landmann nach seinem Belieben frömde Knecht und Arbeiter annehmen und haben möge.“

1725 hatte Mitlödi, bisher nach Glarus kirchgenössig, sich eine eigene Kirche erbaut und dazu hatten auch dortige Hinter-

⁴³⁾ 1736 ist von gemeiner Landsgemeinde auf gemachten Anzug für ein allgemeines Gesetz zu Gutem unsers lieben Vatterlandes steif und vest zu halten angenommen, dass furohin, so ein Landtmann von unserm Land Glarus sich mit einer ausländischen Weibspersohn verheuraten oder ehlich verloben wollte, solle keiner Gewalt haben, eine solche in unser Land zu führen, noch in seiner Gemeind sässhaft anzunehmen, es wäre denn, dass ein solch frömde Weibsperson durch ein Authentisches Attestatum von seiner natürlichen Oberkeit bescheinen und wahrhaft machen könnte, dass sie wenigstens 200 fl. Haab- und Gutsmttel hätte oder versichert, so viel zu erben und in unser Land Glarus bringen zu können, desnachen auch allen unsern Herren Geistlichen intimiert, auch verboten werden solle, dass sie kein dergleichen Eheverlobte nit copulieren oder einsegnen sollen, bis selbigen von Oberkeitswegen die Erlaubnis gegeben sein wird; auch soll dieses Gesetz in allen Kirchen unseres Landes publiciert und jedermann kundgemacht werden. 1747 wird dieser Artikel noch dahin erläutert, dass die 200 fl in baarem Geld verstanden sein wollen und weder Hausrat, Kleider, Mobilien noch Kleinodien dazu gerechnet werden sollen.

sässen in löblicher Weise mit geholfen. Als Anerkennung dafür wollte ihnen Mitlödi das Stimmrecht erteilen. Dagegen erhob aber an der evang. Landsgemeinde Grossweibel Joh. Christof Zweifel Protest, und wird daraufhin von den Hr. Landteuten erkannt, „dass besagte und sogenannte Hinder- und Beisässen, sie seien gleich in der eint oder andern Gemeind unseres Lands Tagwenleuth, Kirchen- oder Gemeindsgenossen, zu keinerlei Sachen, es wäre vil oder wenig, weder mindern noch mehren sollen, sonder es lediglich bei dem Inhalt aller unserer vorgeschriebenen Artikel sein gänzlich Verbleiben haben, auch denselben von niemand keine andere Gewalt ohne unser Erkantnus gegeben werden; zu dem End derjenige Brief und Siegel, so deswegen einichen in der Gemeind Mitlödi möchte gegeben, widerume hinausgefordert, derselbe vernichtet und durchaus annulliert werden.“

Auch 70 Jahre später war, trotz der Verkündung der Menschenrechte durch die französische Revolution, im Lande Glarus die Stimmung der Bürger gegen ihre Beisässen keineswegs freundlicher geworden. Das bekundete die gemeine Landsgemeinde durch ihren Beschluss vom 6./17. Mai 1795 aufs deutlichste; denn „über dem gemachten Anzug, dass in unserm Land hin und wieder Fremde zu Tagwenleuthen angenommen werden, welches nach und nach von undiensamen Folgen sein könnte; haben m. gn. Herren und sämtl. Herren Landtleuth erkennt, dass in Zukunft kein ehrsamere Tagwen berechtigt sein solle, einem Fremden das Tagwenrecht zu geben, aussert ein solcher erkaufe zuerst das Landrecht, und das bei Thaler 100 Busse und Aufhebung des verkauften Tagwenrechtes, von welcher Buss denn dem Kläger die Helfte gehören solle, mit dem ferneren Anhang, dass diejenigen, die allschon in unserem Land das Tagwenrecht erkauft haben und keine Eidgenossen sind, der Pfund-Zoll⁴⁴⁾ gleich einem, der kein Tagwenrecht hat, abstatten und bezahlen sollen.“ Nach unsern heutigen Verhältnissen erscheint uns der Beschluss, dass keiner ein Tagwenrecht kaufen könne, er erwerbe denn gleichzeitig das Landrecht, allerdings als durchaus richtig und würden

⁴⁴⁾ zu entrichten an der Ziegelbrücke bei Einführung fremder Waren.

wir darin keine Engherzigkeit erkennen. Anders lagen damals die Dinge. Einmal waren die beiden Religionsparteien nach dem Landesvertrag nicht befugt, innert 10 Jahren mehr als 2 neue Landleute anzunehmen. Wenn 1785 Meister Fridolin Staub die Evang. Landsgemeinde ersucht, seine 4 Söhne Balthasar, Heinrich, Fridolin und Jakob ins Landrecht aufzunehmen, so kann sie vorderhand nur die beiden ältesten annehmen, die beiden andern auf später vertrösten. War dadurch schon der Erwerb des Landrechtes sehr erschwert, so war es durch die Höhe der Einkaufstaxen allen nicht sehr wohlhabenden Niedergelassenen unmöglich gemacht, dasselbe zu erlangen. So forderte 1760 die evang. Landsgemeinde von Feldobrist Jakob Steinmüller für das von ihm begehrte Landrecht 120 fl. in das evang. Zeughaus und jedem Landmann 1 fl. 1763 lassen „zwei Gebrüder samt einem Sohn, Junker Zollikofer von Altenklingen und Castel“ durch Ehrengesandten Streiff um das glarnerische Bürgerrecht anhalten und erbieten sich, dafür 5000 fl. (= 11 111 Franken, oder nach heutigem Geldwert wohl mindestens 60 000 Franken) zu bezahlen; aber auch damit ist die Landsgemeinde noch nicht zufrieden, sondern stellte noch so viele weitere Forderungen, dass schliesslich die gewiss sehr reichen Herren Zollikofer diese Pfeife doch zu teuer erachteten. Unter solchen Verhältnissen bedeutete der Beschluss von 1795 nichts anderes, als dass inskünftig nur noch ganz reiche Leute ein Tagwenrecht erlangen können, während bisher verschiedene Tagwen für Erteilung des Tagwenrechtes liberaler sich gezeigt hatten.⁴⁵⁾

Die Organisation des Gerichtswesens hatte durch den Landesvertrag von 1683 dadurch eine tiefgreifende Umänderung erfahren, dass für alle diejenigen Fälle, bei denen nur Bürger einer Konfession beteiligt waren, auch nur Richter der betreffenden Konfession zu amten berufen wurden. So bestanden denn ein evangelisches und ein katholisches Fünfer- und ebenso ein evangelisches und ein katholisches Neunergericht; für die-

⁴⁵⁾ Wie gross die Zahl der Beisässen, die wohl ein Tagwenrecht, nicht aber das Landrecht erworben hatten, zeigte sich 1834 bei den Verhandlungen über Aufnahme der bisherigen Nichtlandleute. Die Zahl der durch den Landsgemeindebeschluss von 1834 ins Landrecht aufgenommenen bisherigen männlichen Nichtlandleute betrug 718.

jenigen Prozesse aber, bei denen Angehörige beider Konfessionen beteiligt waren, amteten „gemischte“ Fünfer- und Neunergerichte, mit gleich viel Richtern jeder Konfession (für das Fünfergericht also 2 evangelische und 2 katholische Fünferichter, für das Neunergericht 4 Richter von jeder der beiden Konfessionen). Als Vorsitzender amtete der Obmann des betreffenden Gerichtsstabes von der Konfession des Beklagten. Dasselbe war der Fall auch bei Malefiz-Vergehen, welche durch die Ratsstuben zu beurteilen waren. Waren Kläger und Beklagte derselben Konfession, so gelangte die Sache lediglich vor den Rat der Konfession, der dieselben angehörten; waren Kläger und Beklagte von verschiedener Konfession, so stand Untersuch und Urteil beim Gemeinen Rat, Vorsitzender aber war wieder der Amtmann, dessen Konfession der Beklagte angehörte. Schwierigkeiten konnten entstehen, wenn ein Beklagter (vielleicht mit Rücksicht auf sein Vergehen) die Konfession wechselte. So beim Prozess von Pfr. Streiff von Schwanden, der zur katholischen Konfession übertreten war. Der evang. Rat verlangte, dass er für Vergehen, die er vor seinem Uebertritt begangen hatte, noch von dem evangel. Rat bestraft werden müsse; der kathol. Rat lehnte das ab. Die Katholiken machten für ihren Beschluss geltend, es sei zu befürchten, dass die Reformierten den Convertierten durch zu harte Strafen für seinen Abfall büßen lassen; die Reformierten dagegen sahen voraus, dass die Katholiken ihrem neuen Glaubensgenossen gegenüber, aus Freude über seinen Uebertritt, sich allzu milde erweisen würden. Beides mochte auch nicht unbegründet sein. Nach langen Verhandlungen wurde die Streitfrage dahin entschieden, dass das Urteil des evangelischen Rates zu Recht bestund, dass aber die ausgefällte Busse aus dem evangelischen in den gemeinen Landseckel hinübergenommen werde, da dann die Katholiken doch auch etwas davon hatten, und dass, wenn der Gebüsste innert einem halben Jahr derethalben vor gemeinen Rat einkomme, ihm die Hälfte der Busse zurückgegeben werden möge.

Für Augenschein- oder Untergängerprozesse bestand, wie aus Früherm⁴⁶⁾ erinnerlich sein dürfte, die Bestimmung,

⁴⁶⁾ Kapitel VII, pag. 28.

dass die beiden Parteien je zwei Richter aus den Mitgliedern des Rates selbst wählten. Während der Landammann oder in dessen Stellvertretung der Landweibel⁴⁷⁾ als Obmann amtierte. Dagegen beschloss 1711 die evang. Landsgemeinde, dass „die Untergänger fñrohin mit mehr sollen vor Rat gezogen, sonder auf den heutigen Tag durch das ordentliche Los 4 Herren Untergänger oder Augenscheinsrichter erwählt werden, welche dann, neben dem Obmann, in allen Augenscheinsstreitigkeiten, wo es Evangelische gegen Evangelische betrifft, Urteil und Recht sprechen. Im Fall aber einer oder mehr von den erwählenden Herren Untergängern vermög Landrechtens nit sitzen könnten,⁴⁸⁾ solte derselben Statt durch den ersten, zweiten, dritten Fñnferrichter ersetzt werden. Und sind durch's Los hierzu erwählt worden:

Herr Landvogt Kaspar Trñmpi,
 Herr Hauptmann und Landtvogt Fridolin Blumer,
 Herr Ratsherr Peter Weiss von Matt,
 Herr Landammann Fridolin Zweifel.“

Bei „katholischen oder gemischten“ Untergängen, d. h. solchen, bei denen entweder beide Parteien oder wenigstens eine derselben der katholischen Konfession angehörten, dauerte die bisherige Ordnung, die Wahl der vier Richter durch die Parteien, bis ans Ende unserer Periode fort.⁴⁹⁾ Für beide Konfessionen gültig beschloss dagegen die gemeine Landsgemeinde vom 1./12. Mai 1737, „dass fñrohin zu allen Augenscheinsurtlen und Rechtbotten eigene Protokolle⁵⁰⁾ geführt und selbigen fleissig einverleibt werden sollen.“

Es scheint, dass namentlich die Augenscheinprozesse öfters die Leidenschaft Beteiligten und Unbeteiligter erregten. Es wird deshalb der gemeinen Landsgemeinde 1730 „vorstellig gemacht, wie dass sich zugetragen, dass bei Augenscheingerichten zu unter-

⁴⁷⁾ 1749 beschloss die evang. Landsgemeinde, dass 9er und Augenscheingericht bei Verhinderung des Herrn Amtsmanns der älteste Herr Landammann oder einer aus den Schranken dem Rang nach präsidieren solle.

⁴⁸⁾ wegen Verwandtschaft in Ausstand käme.

⁴⁹⁾ J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, II, 2, pag. 203.

⁵⁰⁾ Früher hatte, wer das Urteil schriftlich besitzen wollte, extra um eine bezügliche Urkunde anzuhalten; conf. Urkundenbuch des hist. V., I, pag. 459, II, pag. 12.

schiedlichen Zeiten nit allein von den Parteien, deren Agenten, sonder anderen Privatpersonen in grosse Disputen und Schlaghändel geraten,⁵¹⁾ womit nit allein denen Herren Richtern ihre Autorität benommen, sonder auch ihr richterliches Amt verhindert werde, haben m. gn. H. und samtl. Herren Landleuth erkent und befunden, dafern sich jemand bei unserm Gericht ohngeziemend bezeigte, solle und möge er von einem jeweiligen Herren Gerichtspräsidenten gleich anderen Stäben geleidet, oder im Fall sich einer in Schlaghändel einlassen würde und solchen Respekt übersähe, solle er ohne Gnad in die grosse Buss verfallen sein, auch je nach dem einer sich gepaaret, mit höherer Straf von m. gn. H. gebüsst werden.“

Eine Aenderung beschloss die evang. Landsgemeinde von 1768 in Rücksicht auf die Obmannsstelle im Fünfergericht. Bisher stand das Präsidium dieses Gerichtsstabes beim Landweibel. Noch 1761 war eine Aenderung dieser Ordnung abgelehnt worden; dagegen wird von der evangel. Landsgemeinde vom 27. April 1768 beschlossen: es solle der dissimalige Herr Landtweibel Freuler die Obmannsstelle im Fünfergericht bis zu Ende seiner Bedienung beibehalten und ihm nichts benommen sein; für das Könftige aber soll je das älteste Ehrenhaupt, so dem Rang nach folgen wird, Obmann sein und Hochselber durch den Landtweibel und Läufer in das Gericht begleitet werden; jedoch in der Meinung, dass Hr. Ratsweibel gleich den Herren Richtern den Gerichtskosten beziehen möge.

Wiederholt wird das „Vorberichten“ (bei Rats- und Gerichtsverhandlungen) „des gänzlichen abgestrickt“, aber wie das Unkraut immer neu nachwächst, kommt auch das gänzlich abgestrickte Vorberichten in allerlei Weise immer wieder vor. So wird bei der gemeinen Landsgemeinde von 1743 ein Anzug ge-

⁵¹⁾ Eine ähnliche Klage wird nicht bloss in Rücksicht auf Augenscheinprozesse vor die gemeine Landsgemeinde von 1743 gebracht: Weil auch eine Zeit hero, da etwann ziemlich grosse Rechtshändel — frömde oder einheimische — vor Rath oder Gericht vorkommen, sich grosse Factionen ereignet und etwann sehr viele gemeine Landleuth sich auf das Rath-Haus verfüget, sich zusammengerottet, die eint und andere Parthei genommen, tumultiert und so aufgeführt haben, dass der Justiz den richtigen Lauf zu lassen, viele Impedimenta wollen gemacht werden.

bracht, dass „eine Zeit hero und sonderheitlich in wichtigen Ratsprozessen vor Rat und Gericht durch das sehr unanständige Vorherberichten durch die Parteien selbst, ihre Procuratores, Gefründt und Verwandte und andere Personen, bevor ein Sach vor dem competierlichen Foro vorgetragen und pro et contra gemacht worden, sehr viel unanständige Inconvenienzen mit unterlaufen, so dass zu besorgen, die Justiz möchte dieser Ursach halber nit allemal, wie recht verwaltet werden können, wie denn bei gewüssen Prozessen dergl. Sachen auf eine unanständige Weis beschehen sein möchten, wie dann diesen üblen Sachen notwendig vorzubeugen sei; hierüber nun und damit diesen ärgerlichen und unanständigen Dingen möge abgeholfen werden, haben m. gn. H. und gem. H. Landtleuth sehr reiflich reflectirt und hierauf erkennt, auch für jetzt und in das Könftige zu einer steifen Regel angenommen, dass für das Erste alle zogne⁵²⁾ Richter, sie seien, wer sie wollen, bevor einer zu Gericht sitzet, in allen Stäåben den Richter-Eid förmlich schweren und prestieren sollen; 2tens solle das Vorberichten in allen ein- und ausländischen Sachen und Rechtsprozessen, wie die immer wären und klein oder gross, sie würden vor Rat oder G'richt, vor welchem foro es wäre, beurteilt, jedermänniglich von nun an, jetzt und in das Könftig, zu allen Zeiten, es geschehe durch die Parteien, ihre Procuratores, Weib, Kinder, Gefründt und Verwandte oder andere Personen, wer die immer sein möchten, schrift- oder mündlich, jedermänniglich und albiglich, und das bei Ehr und Eid und 50 Thaler ohnnachlässlicher Buss abgestrikt und verboten sein. Bei gleich teurer Pflicht und Buss solle auch allen Häubteren, Råth, Richtern, und denen, so zu urtheilen gezogen werden, verboten sein, jemand in Sachen anzuhören, bevor die Sach selbstn vor dem foro competenti wird vor und angebracht werden. Sollte aber jemand sich unterfangen wollen, einen Richter und die Råth, um eine Sach vorzuberichten, so sollen sie solche Personen bei Ehr und Eid dem regierenden Hrn. Amtsmann leiden⁵³⁾ und angeben, auch sonstn

⁵²⁾ wegen Verhinderung der ordentlichen Richter (Ausstand wegen Verwandtschaft, Krankheit) gezogene Ersatzrichter.

⁵³⁾ anzeigen.

jedermann, der Wüssenschaft hätte, dass jemand vorberichtet, Rätth oder Richter solche angehört hätten, bei gleich teurer Pflicht leiden und angeben sollen, und so jemand dieser Sachen halber geleidet würde, solle alsdann ein jeweil. Amtsmann bei seinem Amtseid es ohne Anstand und Ansehung der Person m. gn. H. und Obern anzeigen, damit dieselben gesetzmässig können gehandhabt werden.“

Wenn in Vorausgehendem die Procuratores des Vorberichtens halber verwarnt werden, so dürften sie noch mehr hie und da durch ihre Rechnungen die Herren Landleute geärgert haben. Deshalb beschloss die gemeine Landsgemeinde vom 3./14. Mai 1752, offenbar in übler Laune, auf Antrag der evang. Landsgemeinde, die Procuratores für ein Jahr zu suspendieren. Nach Verfluss dieses Jahres werden sie wieder begnadigt, d. h. zur Führung ihres Anwaltberufes wieder zugelassen, immerhin mit dem Beding, dass sie in einheimischen Prozessen nit mehr als den ausgesetzten Lohn⁵⁴⁾ nehmen, noch jemand Mehreres zu geben anmuten; in ausländischen mögen m. gn. H. und Obern vor Rat, je nachdem einer Bemühung gehabt, den Lohn stipulieren. Sie sollen auch an offener Landsgemeinde den Eid schwören, dieser Verfügung in keiner Weise zu widerhandeln.

Betreffs die Revision ergangener Gerichtsurtheile⁵⁵⁾ meldet das Protokoll der gemeinen Landsgemeinde von 1730: „Weil auch auf die Bahn gebracht, dass in Ansehung auf die Revisionsurtlen sich öfters begeben, dass man erst zu Jahre, ja 2 und 3 Jahren nach ergangener Urteil wiederum vor m. gn. H. und Obern komme und Revision verlangt werde, wesswegen nach gehaltener Umfrag und gemachter Reflexion erkennt: Dafern jemand vermeinte, durch genugsame Gründe, so

⁵⁴⁾ Dieser wurde 1751 also festgesetzt: So oft ein Geschäft vor Rat vorkommt, 12 $\frac{1}{2}$ ß, vor ausgekündeten Gerichten 25 ß, vor kauften Fünfer-, Neuner-, Ehe- und Augenscheingerichten 1 fl. So aber Untergäng in Bergen, sollen sie wie die Richter, 1 Crone zur Belohnung haben.

⁵⁵⁾ Eine Appellation im heutigen Sinne — Beurteilung des Falles durch einen neuen Gerichtsstab — war dem glarnerischen Recht im 18. Jahrhundert noch unbekannt. Bei der obgedachten Revision verwies der Rat die Sache zu nochmaliger Beratung an die gleichen Richter, die sie ein erstes Mal behandelt hatten.

den Rechten angemessene Revision auszubitten, solle man solches längst in Zeit eines halben Jahres nach seiner erst ergangener Urteil bei m. gn. H. auszubitten und vorstellig zu machen schuldig sein; widrigenfalls aber einer dieses Termin des halben Jahres verscheinen liesse, solle ihm kein Gehör gegeben, weniger Gericht und Recht gehalten werden, es wäre denn Sache, dass einer m. gn. H. so vil Gründ und Ehehafte bescheinen könnte, und sufficiert erachtet würde, dass ihm oder einem solchen, alsdann noch ein Monat lang Termin zur Revision möge erteilt werden, anderst aber nit.“⁵⁶⁾

Gegenüber Trölereien beschloss dieselbe Landsgemeinde am 3./14. Mai 1730: dass der angezeigte Artikel im Landsbuch von 1457 und 1594 neuerdings ratifiziert und in Kraft desselben sowohl m. gn. H. und Obern, als auch jedem Staab, den 9 und 5 Rechtsprechern, der Gewalt und Vollmacht gegeben sein solle, dafern beobachtet würde, dass einer den andern um liederlicher und unbilliger und unbegründeter Dinge wegen vor Rath oder G'richt herumzeuchen thäte, und von seinem Gegner dessen überwunden wurde, ihm nicht allein die Gerichtskosten und Kundschafftsgelder, sonder alle ausserrechtlichen Kösten wie billich und recht erfunden wirt, zugeteilt werden, und bei selbigem Urteil es sein Verbleiben haben solle.“⁵⁷⁾

⁵⁶⁾ Ueber dieselbe Materie verfügte die evang. Landsgemeinde von 1776: Im Fall jemand über eine Erkenntnis sich zu beschwären neue Gründe hätte, so solle ein solcher vor dem erstköntigen Rath, da selbiger am zahlreichsten ist, es thun mögen, wo dannzumal m. g. H. u. Obern nach ihren Eiden abschliessen werden, ob zu Abänderung der Erkenntnis genugsame Gründe vorhanden seien. Zweitens wurde von dem hohen Gewalt für diensam erkannt, dass ein Jahr lang auf eine Probe hin, nach dem Beispiel anderer löbl. Ständen, Rath und Gricht Vormittag — und zwar Sommerzeit um 8 Uhr und Winterszeit um 9 Uhr — angehen und sodanne, wenn Geschäft vorhanden, bis Abends um 4 Uhr dauern solle.

⁵⁷⁾ Schon nach 13 Jahren muss obiger Artikel wieder erneuert werden, beschliesst die gem. Landsgemeinde von 1743: Sollten die Richter von nun an und zu allen Zeiten dem gemachten Artikel, wenn einer den andern mutwilliger Weis im Rechten umzeucht und in Kösten wirfft, das Leben geben, und bei dem Eid über die ausserrechtlichen Kösten, gleich um die Judicial-Kösten sprechen.

Indem wir zum Zivilrecht übergehen, haben wir zum voraus zu konstatieren, dass die meisten Aenderungen, die der Gesetzgeber, die Landsgemeinde, trifft, mit drei Ausnahmen durchweg nur untergeordnete Punkte betreffen, eher nur als Erläuterungen, denn als grundsätzliche Aenderungen erscheinen. In Beziehung auf das Recht des Ehemannes bestimmte der dreifache Landrat am 19. Mai 1696: „Es ist auch zu künftigem Landrecht gemacht worden, dass ins Künftige keine Frau mehr gewaltig sein solte, einicher Gattung Hausrathes, Silbergeschmeids, Kleider und anderes weder zu versetzen noch zu verpfänden, weniger einige Schuldverschreibung oder Obligation gegen Geltsentleihung aufrichten lassen mögen, ohne Verwilligung des Mannes, welche dann keine Krafft haben solle, sonder von den Herren Amtsleuthen nit besiglet werden; auch sollen danzumal diejenigen, so der Frau etwas dergleichen hinderrucks abgenommen hätten, ohne Lösung ausgeben, und darbei m. gn. H. zu büssen verfallt sein, welche dann für solchen Fähler zu büssen und abzustatten verpflichtet sein sollen, nämlich 10 Cronen und um dasjenige, was einer solchen Frau, wie bedeut, unwüßend des Mannes, an Geltleihen und Vorstrecken thäte, sein Ansprach lediglich verloren haben solle.“ Es folgte diese Bestimmung naturgemäss aus dem durch das altglarnerische Recht anerkannten Grundsatz, dass der Mann der natürliche Vormund der Frau sei;⁵⁸⁾ sie war deshalb an sich nichts Neues, indem lediglich irgend ein Spezialfall eine etwas genauere Festsetzung vernlasste.

Von grösserer Bedeutung war, was in Rücksicht auf die Leibgedinge die gemeine Landsgemeinde von 1739 verfügte, weil darüber verschiedene Ansichten walteten und dann und wann auch Verfügungen „zum Schaden verlassener Kinder und Waislenen“ getroffen worden:

a. „Erstlich, wo Eheleuth in ihrer ersten Ehe beisammen, sie haben gleich Kinder oder nit, so bleibt denselben in Kraft des Artikels (des alten Landsbuches) zugelassen, einanderen die Mittel leibdingsweise zu vermachen, selbe nutzen zu können, so lang das Ueberlebende in unverehlichtem Stand verbleibet.

⁵⁸⁾ Dr. J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. II, 2, pag. 165.

b. „Zum andern, wo dass auch Eheleuth von der zweiten oder einer späteren Ehe und weder das einte noch das andere Kinder hätte, von einer vorigen Ehe, da, wie man sagt, allein lachende Erben vorhanden wären, auch solche sollen, wie obige befugt sein, ein solches Leibgeding einanderen aufzumachen, so lang das Ueberlebende im unveränderten Stand verbleiben thut.

„Dargegen aber so ist c.: drittens zum Landtrecht gemacht und angenommen worden, dass wo bei Eheleuten Kinder vorhanden im Leben, welche in einer ersten und vorgehenden Ehe erzeugt worden, es wäre vom Weib oder vom Mann, dergleichen Eheleuth sollen, weder jetzt noch inskünftig, nicht befugt sein, dergleichen Testament und Leibgeding zu machen, also zwar dass, wenn auch schon dato dergleichen von solchen Personen, Weib oder Mann, errichtet sein sollten, allwo noch der Tod bis dato nit erfolgt ist, und die Sach durch den Fahl entschieden worden, dieselbe hiermit für jetzt und in das Künftig für kraftlos und ungültig erkent, gänzlich aufgehbt und verbotten sein sollen.“

Diese Bestimmung von Ziffer c scheint neues Recht geschaffen zu haben, das dann auch bis in unsere Zeit seine Gültigkeit behielt. Die Ziffern a. und b. des vorstehenden Gesetzes erhielten 1749 durch gemeine Landsgemeinde noch nachfolgende Erläuterung: „Weilen man gewahren müssen, dass bei den Testamenten oder Leibdinggemächten ein ungleicher Verstand walte, dass einiche vermeinen wollen, Hausrath und Kleider seien auch darunter begriffen, als ist von m. gn. H. und sämtlichen Herren Landleuthen der alte Artikel des Landsbuchs dahin erläuteret, dass der überlebende Ehegatt, so lang er ohnverehelicht bleibt, von allen Haab- und Gutsmitteln die Nutzniessung haben solle, Hausrath und Kleider aber sollen nit darunter verstanden werden, sonder den rechtmässigen Erben übergeben und ausgehändiget werden.“

Zum Erbrecht übergehend, sei zunächt eine Erklärung erwähnt, welche die Landsgemeinde von 1677 über den Vorlass der Söhne⁵⁹⁾ abgab: „Als in lang beständiger Uebung von väterlichen Erbmitteln die Söhne, sie bestehen aus einem oder

⁵⁹⁾ conf. Kapitel VI, pag. 38.

mehreren, von jedem Hundert 10 fl. Vorlass gehabt und bezogen, und darum kein deutliches Gesetz ist, so ist diesere Uebung zu einem hinkünftigen Landtsgesetz angenommen, mit dem Beifügen, dass sie den Vorlaass nach Proportion der Mittlen, von den besten, mittelsten und schlechtesten Capitalien nehmen und beziehen sollen.“

Handelte es sich hier lediglich um bestimmte Festsetzung des Herkommens, so beseitigte die gemeine Landsgemeinde von 1739 ein Unrecht des bisherigen Erbrechtes, indem sie beim Hinschied kinderloser Leute, Gross-Neffen und Nichten⁶⁰⁾ deren Eltern verstorben waren, an die Stelle dieser treten liess, d. h. mit den noch lebenden Brüdern und Schwestern der Erblasser erbberechtigt erklärte. Das Protokoll vom 13./24. Mai 1739 meldet darüber: „Ware auch in Anzug gebracht worden, wie das sich öfters zutragen thüe, dass wann Elteren vor ihren Kinderen absterben, alsdann diese ihre Kinder sich ihres Vatters und Mutter Tod, in Ansehung des Erbrechtes oder des Erbs, so ihres Vatters oder Mutter Bruder oder Schwöster, welche ohne Leibserben absterben, entgelten müssen, und laut den alten Landtrechten ausgeschlossen worden, welches dann eine Sach von keiner Billichkeit sei und nötig abzuändern, erachtet werde; worüber dann reflectiert und zum Landrecht angenommen worden, dass für das Künftige jetzt und zu allen Zeiten dergleichen Kinder von solchen fallenden Erben nit mehr sollen ausgeschlossen, sonder anstatt ihrer verstorbenen Eltern, so vil es ihnen betroffen hätte, von ihres Vatters Bruder und Schwöster, als die solchen zu 3ten Verwandtschaft stehen, erben mögen und sollen, in dem Verstand, dass je und allwegen der Hintritt des Erblassers den Fahi felie.“

⁶⁰⁾ Für Neffen und Nichten hatte bereits eine Satzung von 1630 die Erbfähigkeit festgesetzt (s. ob. Kap. VII, pag. 43); deshalb glaube ich obigen Beschluss von 1739 auf Grossneffen- und -Nichten beziehen zu müssen. Der Beschluss von 1630 hatte ausdrücklich den „luthern Anhang“ beigefügt: „dass dieser Artikel sich nit weiter als uff Geschwösterig und deren Kinder erstrecken solle“. Die Satzung von 1739 dehnte die Erbfähigkeit um ein weiteres Grad aus, diejenige von 1759 auch auf Verwandte 4. und weiterer Grade, wenn ich recht verstehe.

1761 erhielt dann diese Bestimmung noch eine Erweiterung dahin, dass auch Neffen und Nichten, die durch ihre Mutter mit dem kinderlos verstorbenen Erblasser verwandt waren, an der verstorbenen Mutter Statt eintreten.⁶¹⁾

Ueber die Unterstützungspflicht gegenüber armen Kindern und hilflosen Anverwandten verfügte die evangelische Landsgemeinde⁶²⁾ von 1754: Sind die Artikel⁶³⁾ wegen Unterhalt vatterloser Waisen oder anderer übelmögenden Personen, welche sich zu erhalten oder um das Allmosen herumzugehen ausser stand finden, dahin erläutert, dass wann die Anverwandten von Vatter- und Muttermarch bis in 3ten Grad nit vermögend, dass sie ihren Befreundeten mit nötigem Unterhalt an Hand gehen können, dann auf die Anverwandten männlichen Stands bis im 4ten Grad die Anlagen mögen formiert⁶⁴⁾ und wenn auch solche nit hinlänglich, dann mütterlicherseits auch die im 4ten Grad verwandt, mögen angelegt und zu einem billichen Beitrag mögen angehalten werden.

Aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens seien erwähnt zwei Beschlüsse von 1687 und 1769.

Am 30. Mai 1687 beschloss der gemeine dreifache Landrat: Wegen der bevogteten Personen, es seien Weibs- oder Mannspersonen, so die sich verheurathen, oder, dass sie solchen Verstandes und Wandels, dass die ihrem Gut und Haushaltung

⁶¹⁾ Protokoll vom 2./13. Mai 1759: 14. Haben m. g. H. und samtl. Landleuth höchst billich zu sein erachtet und erkennt, dass der Erbartikel von 1739 und 1750 solle dahin erläutert sein, dass die Kinder ihrer Eltern Tod von deren rechtmässigen vätterlichen Graden und Nebend-Linien, nit nur bis in 3., sondern bis in 4. und weitem Grad des Erbrechts nichts zu entgelten haben sollen.

Protokoll vom Mai 1761: 17. Ist der Erbartikel von Anno 1759 dahin bestätigt und erläutert worden, dass die Kinder ihrer Eltern Tod von der rechtmässigen vätterlichen und mütterlichen Graden und Nebendlinien nit nur bis in den 4. und weitem Grad sowolen Vatter-, als Muttermarchs des Erb-rechtes nichts zu entgelten haben sollen.

⁶²⁾ Das Armenwesen galt als Sache der Konfessionen; deshalb ging obige Verfügung nicht von der gemeinen, sondern der evangelischen Landsgemeinde aus.

⁶³⁾ s. Kap. VII, pag. 38.

⁶⁴⁾ vergl. G. Heer, Geschichte des Armenwesens, pag. 24 ff.

selbst wohl vorstehen könnten, ist erkent, dass solche, wann sie sich verheurathen, der Vogtei ledig sein sollen. Wann aber deren Freund vermeinten und beehrten, dass sie noch eines Vogt vonnöthen, sollen sie für (vor) m. gn. H. Landammann und Rath kommen, 2 Monate⁶⁵⁾ nach der Einsegnung, anzuhalten, dass die auf ein Neues verrüft oder verkündt, und in dem Ordnung-Buch verzeichnet werden, da dann die Vogtei widerum gültig und kräftig sein solle. Es ist aber darbei erkent, dass solche neue Satzung demjenigen, was vorbei gegangen, ohnschädlich und ohnnachteilig sein solle, und darbei niemand an seinen Rechten verkürzt sei. Am 10./21. Mai 1769 beschloss die gemeine Landsgemeinde: Ueber den, in letsterem Jahreslauf erfolgten Aufstoss, ob bevogtete Eheleuth, gleich unbevogteten, ohne Consens und Einwilligung ihrer Vögten einanderen ihre Mittel leibdingsweis vermachen können? haben m. gn. H. und die H. Landtleuth erkent, dass die von bevogteten Eheleuthen dissimalen einanderen leibdingsweis errichtete Testament um einmal ihren Bestand haben sollen, vor die Künftigkeit aber m. gn. H. aufgetragen wird, dass hochdieselben über dem Vermächts-Articul der Bevogteten halber ein Gutachten abfassen und solches über ein Jahr dem hohen Gewalt zur Genehmigung vorlegen sollen.⁶⁶⁾

Zum Sachenrecht übergehend, erwähnen wir zunächst eines Artikels über Baurechte. An der Landsgemeinde von 1765 wird „Memorialsässig angebracht, welcher Gestalten wegen den Baurechten aus Abgang eines hierum genugsam vorsehenden Gesetzes, viele Streitigkeiten einiche Jahr hero in unserm Land erwachsen, welchem dahero durch ein billich mässige Erläuterung und Bestimmung bei täglich anwachsender Notwendigkeit des Bauens, zu männiglichem Verhalt und Richtschnur abhelft, Massnahmen zu setzen, erforderlich und erspriesslich sein wolle —

⁶⁵⁾ Diese zwei Monate konnten als Probezeit gelten, ob die der Bevogtigung Entlassenen das selbständige Haushalten verstehen.

⁶⁶⁾ Wie es scheint, fanden m. g. H. über andern wichtigen Fragen, die die „klemme Zeit“ ihnen nahe legte, keine Zeit für das ihnen aufgetragene Gutachten; weder 1770, noch 1771 ward ein solches der Landsgemeinde vorgelegt.

haben m. gn. H. und ges. H. Landleuth zu einem künftigen Bauartikel und gültigen Gesetz angenommen, dass, wann einer bauen wollte, womit er einem anderen entweder die Sonnen vollkommen oder auch ein ordentlich Liecht und Aussicht gänzlich benehmen und verbauen würde, ein solcher Bau von Rechtswegen nicht solle gestattet werden; wo aber nur ein Theil der Sonnen und gehabten Aussicht benohmen und verbaut würde, solle das vorhabende Gebäu nit mögen behindert werden, sondern alsdann dem richterlichen Ermessen anheimgestellt sein solle, über den daraus entstehenden Schaden die angemessene Schatzung zu machen und die billich mässige Entschädigung darüber auszusprechen.“

Betreffend verrunnenes Holz bestimmte die gemeine Landsgemeinde vom 10./21. September 1727: Weil letstverstrichenen Jahres um und von wegen einichen Holzes, so durch beschehene Wasserfluth in diese und jene Huben getragen und liegen geblieben, einiche kostbare Rechtshändel entstanden, ursachen, weilen einiche Tagwen und Privatpersonen vermeint, jeder erste befugt zu sein, solches Holz in der Wasserfluth oder wo es liegen bleibe, zu ihren Händen zu nehmen. Ist erkent und billich erfunden worden, dass dergleichen Holz, wo solches von dem Wasser getragen und liegen bleiben thüe, demjenigen gehören solle, wo die Zil, Huben und Marchen zuständig seien, und hiermit niemand dem andern ab dem Seinen nichts nehmen solle, bei erwartender m. gn. H. Straf.

Nach der grossen Wasserverherung von 1762 sah sich die Landsgemeinde zu einer Erläuterung der vorausgehenden Bestimmung veranlasst, welche deren missbräuchliche Anwendung verhindern sollte. Am 4./15. Mai 1763 beschloss die gemeine Landsgemeinde: Der Art. vom verrunnenen Holz von Anno 1727 sei dahin bestätet und erläutert, dass, im Fahl, welches aber Gott gnädig abwenden wolle! in Wassergüssen jemandem Häuser oder Ställe weggeschwämmt und der Eigenthümer widerum solche erfinden würde, solle ihm von dem, auf dessen Grund es lieget, solche wider als eigen überlassen werden. Jedoch wann im Fahl dadurch dem Eigenthümer des Grund und Bodens Schaden zugehen würde, dass dann der Eigenthümer des verrunnenen Haus

oder Stalls den damit dem anderen zuführenden Schaden in Gebühr abgetragen oder gar geschätzt werden möge. Trämmel, Blütsche oder ander angezeichnetes Holz aber solle dem, der es als eigen gewesen zu sein deutlich bescheinen könne, die Helfte, und die ander Helfte aber dem, auf dessen Grund und Boden es liegt, gehören. Dasjenige Holz aber, so nit bezeichnet, solle dem, auf dessen Grund und Boden es liegen bleibet, als eigen gebühren.

1770 wird derselbe Grundsatz, der 1763 in Bezug auf verrunnene Häuser und Ställe ausgesprochen worden, auch in Bezug auf Ställe, Dächer, Bäume oder anderes Holz, das „durch Sturm oder andere starke Winde“ auf anderer Eigentum vertragen wird, anerkannt. „Dergleichen vertragene Sachen sollen dem Eigentümer ohne Entgelt überlassen werden und zugehören, in der Meinung jedoch, dass derselbige das Gesüdel hiervon aufsäubern lasse und den hierdurch entstehen möchtenden Schaden vergüte.“

In Rücksicht auf das Pfandrecht erwähnen wir einen Beschluss des dreifachen Landrates vom 19. Mai 1696: Es ist auch erkent, dass, wann ihrer 2 auf einem Pfand rechtmässig anzusprechen haben, wie es solle mit der Schatzung gehalten, und ob nit der nachgehende dem vorhergehenden um seine Anspruch verpflichtet sein solle, den vorhergehenden um seine Anforderung ausenzulösen? nämlich der letste die vorhergehenden alle ausenzulösen, oder sein Anspruch verloren haben und sich erklären, was er zu thun gewillet sei. In dem übrigen bleibt es mit der Schatzung lediglich bei Brief und Siglen, und den gestellten Artikeln unsers Landtsbuches, wenn er, der letste, die vorhergehenden aber ausenzulösen thäte, derselbige allsdann neben seiner Anspruch der Vorgehenden Recht bezogen haben solle.

Ueber Entsiegelung abgelöster Zinsbriefe bestimmt die Landsgemeinde vom Mai 1713: Wenn der Debitor seinen Creditoren um einen Zinsbrief abkündt, soll der ausgelöste Brief entsieglet, und wann nachgehende Brief, kein anderer in desselben Recht mögen gesetzt werden;⁶⁷⁾ wenn aber der Creditor seinem Debi-

⁶⁶⁾ d. h. die Nachsätze rücken vor, in das Recht des bisher vorausgehenden Briefes.

toren abkünden thäte und laut Sigel und Briefen bezahlen müsste, sollen solche Brief ohnentkräftet herausgegeben werden, und solcher so lang seine alten Recht behalten, so lange selbiger ohnentsiglet ist⁶⁸⁾ nach förmlicher Entsiglung aber soll es gehalten werden, wie obstaht.

Gingen diese beiden Beschlüsse über Pfandbrief von der gemeinen Landsgemeinde aus, so hat 1780 auch die evangel. Landsgemeinde in Sachen zu errichtender Pfandbriefe legiferiert. Sie beschloss unterm 26. April 1780: Um theils bessere Sicherheit⁶⁹⁾ zu haben, dass minder gefährliche Unordnungen mit Ausfertigung der Verschreibungen oder Pfandbriefen entstehen können, und theils die Billichkeit erforderet, dass der dissfällige Verdienst unserer Evangel. Canzlei von pur Evang. Landtleuthen nicht entzogen werde, wie bisweilen, da man desswegen zu der Cathol. Canzlei gelofen, zum Nachtheil unserer Evang. Landschreibern beschehen, als haben die Herrn Landtleuth über den dissfähigen Memorialsässigen Anzug einhellig zu einem Landtsgesetz auf und angenommen, dass künftighin die Verschreibung zwüschen pur Ev. Landtleuthen, wo der Gläubiger und der Schuldner beide Evangel. sind, nirgends anderst, als bei den Evang. Standespräsidenten gesiglet und von unsern Evang. Landschreibern geschrieben werden sollen, in der Meinung, dass die Verschreibungen, so ein Evang. Präsident vor (für) sich selbst gegen einen Evang. Schuldner machen lässt, dann bei dem ältesten Herrn Landammann gesiglet werden können, und fahls künftighin zwüschen Evang. Gläubigern und Schuldnern wider Verhoffen die Verschreibung von der Cathol. Canzlei ausgefertigt werden würde, sollen selbige kraftlos und ungültig sein. Wo aber ein Gläubiger und Schuldner vermischter Religion wären, so bleibt selbigen freigestellt, dessentwegen zu denen Evang. oder Cathol. Herren Präsidenten und Landtschreibern zu gehen, weders ihnen

⁶⁸⁾ d. h.: Die Briefe können an einen neuen Kreditor übergeben werden.

⁶⁹⁾ Dass die Evangelischen die bezüglichlichen Einnahmen lieber dem evangelischen Landschreiber zuhalten wollten, ist verständlich; weniger verständlich, dass durch die Zwiespältigkeit der Kanzlei „bessere Sicherheit“ gefördert wurde. Die Einheitlichkeit des Hypothekarwesens wurde eben durch die konfessionellen Verträge verhindert.

gefälliger sein würde, und weil bisher die minder gute Uebung gewesen, dass bei Ausgang eines Landtschreiberdienstes derselbe sein Verschreibungs-Protokoll zur Hand genommen und dahero selbige hin und her zerstreut ligen, dass man sich in notwendigen Fällen hieraus entweder gar nicht oder doch mit ziemlichem Umtrieb ersehen können, als sollen von nun an die Landtschreiber beim Eid verbunden sein, ihre Verschreibungs-Protocoll bei Ausgang ihres Dienstes in der Canzlei-Verwahr auf der Evang. Schul in Glarus⁷⁰⁾ zu hinterlassen; es sollen auch ohngesäumt bei denen vorherigen Ev. Landtschreibern oder derselben Erben die noch vorhandenen Verschreibungs-Protocoll abgefordert und solche von selbigen beim Eid ausgeliferet und der erwehnten Canzlei-Verwahr ordentlich beigelegt werden.

Ein etwas eigentümliches Mittel zur Sicherung seiner Guthaben waren die sog. Zeigzeddel, Verschreibungen, die sich der Kenntnis der Oeffentlichkeit zum Schaden der andern Kreditoren entzogen, bis sie bei eintretender Schatzung oder Konkurs an den Tag traten. Deshalb beschloss die Landsgemeinde vom Mai 1723: Weil man sich erinnert des grossen Missbrauchs und Machung der Zeigzedden, als haben m. gn. H. und g. Landtleuth angenommen, dass nämlich die Zeigzeddel gänzlich aufgehoben sein sollen, in der ausgetruckten Meinung, dass man es fürhin mit öffentlichen Schatzungen thun solle. Sollte aber bei solcher Schatzung Recht dargeschlagen werden, und die Schätzer vermeinten, der Umstand der Sach möchte einen Anstand wol leiden, so mag der Creditor diejenigen Sachen, wo er seinen Schuldner schätzen wollen, bis auf ersthaltendes Gericht wol mit einem Zeigzeddel verhaften, jedoch soll der Creditor schuldig und verbunden sein, den gemachten Zeigzeddel vor erstem Gericht aufrecht zu stellen, und dafern er solches verscheinen liesse, und seinen Debitoren auf bemelte Zeit nit actionieren würde, so solle alsdann auch der gemachte Zeigzeddel gänzlich nichtig, ohngültig und aufgehoben sein.

⁷⁰⁾ 1755 hatte die Evang. Landsgemeinde die Errichtung eines eigenen — evangelischen — Archivs beschlossen, und verfügt, dass „die obrigkeitl. Schriften aller Orten, wo sie in Particular-Händen liegen, beim Eid sollen erfordert und förderlich eingeholt werden“.

In derselben Richtung liegt wohl auch ein Beschluss von 1713, der alle heimlichen Käufe verbot, -- immerhin mit der Erläuterung, dass die bis dahin errichteten heimlichen Käufe bis kommende Ablösung (Ausrichtung) anno 1713 in rechtlicher Form zur Ausführung gelangen.

Auch im 18. Jahrhundert geben die Falliten zu mancherlei Erörterungen Anlass. 1701 beschliesst die gemeine Landsgemeinde: Wegen Gantfertigungen in Auffahlsachen ist erkent worden, dass inskünftig die Ganten in Fallimenten allweg durch einen Rathsherr selbigen Tagwens samt einem Landtschreiber gefertigt, auch zuvor alles in auffähligten Sachen durch den geschwornen Rathsherr und Landtschreiber nach Anleitung Art. im Landtsbuch bei ihren Eidspflichten verzeichnen, damit denen Creditoren auch hierin nichts verschlagen werde, und wo Klag oder etwas verdächtig sein sollte, dass man mit der Sach nit recht umgegangen sei, die Personen hierüber beeidigen sollen, wann dann der Ganttag vorbei sein wird, um dessen m. g. H. berichten solten, damit die fernere Gebühr hierüber weiters verpflogen werden könne.

Um den Klagen, dass „mit der Sach nit recht umgegangen werde“, vorzubeugen, wird 1713 weiterhin verfügt, dass bei eintretendem Auffall „ein Rathsherr und Landtschreiber, so würrklich von m. g. H. sollen geordnet werden, an den Ort, so der Verkaufte ist, hinkehren, alle seine Fahrnussen aufzeichnen, Kisten und Kasten beschliessen und die Schlüssel zu ihren Händen nehmen bis zum Auffahlstag.“

Sehr scharf lautet ein Beschluss von 1736: Ueber beschehenen Anzug, die Falliten ansehend, nämlich wie einiche deren sich befrächen, mit ihrem Seitengewehr⁷¹⁾ an die Landsgemeinde und hohe Versammlung zu kommen, auch zu mindern und zu mehren sich unterfangen und mit anderer Ungebühr sich zu bezeigen, ist auf geschenene Umfrag erkent, dass es lediglich bei dem Art. im Landsbuch verbleibe, und wo selbige sich auf obige Weis zeigen und befrächen würden, von m. gn. H., einem hochweisen Rath, nach Verdienen abgestrafft werden sollen.

⁷¹⁾ Zeichen des Stimmrechtes, s. oben pag. 89.

Auch 1773 wird Falliten das Tragen des Ehrendegens verboten, auch wenn sie ihre Gläubiger, obschon sie dieselben nicht vollkommen bezahlt haben, durch ein Tractat befriedigen könnten. Die angezeigten Ehrenfolgen sollen ihnen erlassen werden nur, wenn sie bescheinen können, dass soviel ihre Creditoren an ihnen verlieren müssten, sie durch Feuer- oder Wassersnot, durch Erdbruch oder Viehseuchen verloren haben; alle andern Entschuldigungen sollen als „kahle Vorwendungen“ nichts gelten, sondern solche Fallit sein, heissen und bleiben sollen.

Die Bestellung von „Massenvögten“, auf deren Verbot angetragen worden, wird den Creditoren 1767 fernerhin gestattet. Ebenso ward 1733 der alte Grundsatz⁷²⁾ erneuert, dass bei einem Fallimente Schuldgläubige, die sich Bezahlung ihrer Schulden hätten erwirken können, das Erhaltene wieder „zurückschütten“ müssten, wenn der Einzug ihrer Guthaben erst 8 Wochen vor dem Auffall geschehen.

In einem Spezialfall (Lieut. Hans Jakob Gallati) wird 1727 grundsätzlich beschlossen, dass bei einem Falliment das Frauengut nur dann geschützt sein solle, wenn die Frauen zuvor bevogtet und ihre Bevogtigung in allen Kirchen unseres Landes publiziert worden.

Das Recht der Expropriation, das heute so reichlich zur Anwendung kommt, wurde damals augenscheinlich wenig ausgeübt. Mir ist durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch ein einziges Beispiel begegnet, da es angebeht wurde, und in diesem einzigen Falle wurde es auch verweigert. „Auf das Vorbringen Herrn Lieut. Balthasar Lagers und einigen interessierten Anstössern an der sogen. Rüfi-Runs,⁷³⁾ welche zur Erhaltung einer minder schädlichen Leitung derselben ein neues Runstheil einzurichten wünschten, und zu dem Ende der hierzu nötig habende Boden vermittelt Landsgemeinde-Gewalt schätzen lassen zu können ersuchten, wenn jemand solchen Boden in der Billichkeit nit geben wollte, haben m. gn. H. und die Hr. Landleuth erkent, dass man sich dieser Particularsache hierorts nicht beladen könne,

⁷²⁾ siehe G. Heer, das altglarnerische Recht. Heft IV, pag. 51.

⁷³⁾ vergl. G. Heer, Die Strassen des Unterlandes, pag. 5.

sondern es deshalb beim Alten verbleiben lassen müsse, in dem Vorsehen, dass ein jeder Anstösser seine Schuldigkeit erfüllen werde (3./14. Mai 1786). Offenbar schien es den Herren Landleuten, es litte die Freiheit der Eigentümer Eintrag, wenn sie zur Abgabe ihres Bodens gezwungen würden.

Dagegen ist das 18. Jahrhundert hindurch die Handels- und Gewerbefreiheit durch die obrigkeitlichen Preisbestimmungen und Ausfuhrverbote reichlich beschränkt worden. Was wir unerseits in den Kriegsjahren — ungern genug — uns ausnahmsweise mussten gefallen lassen, das übten durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch — bis 1798 — im Auftrag der hohen Gewalt hochobrigkeitl. Mandate durch Festsetzung der Preise für Brot, Wein, Milch, Butter, Fleisch und andere Lebensmittel, sowie durch ihre Ausfuhrverbote. Wenn wir nur einige Beispiele herausheben wollen, so bestimmte der dreifache Rat vom 9. Juni 1692: Wegen des Ankens lasst man es bei den Art. des grossen Landesmandates verbleiben, mit dem Hinzuthun, dass durch diss heurige Jahr unsern samtlichen Landtseinwohnern das Pfund Anken nit höher als um 2 Batzen⁷⁴⁾ solle angeschlagen und verkauft werden bei 50 Cronen ohnnachlässlicher Busse; allein mag es wohl sein in minderem Preis. Es solle aber aller Anken in die bestimmten Ankenwagen gethan werden, und wenn die Glocken 2 geschlagen, mag jeder darmit verfahren nach seinem Belieben und werden m. gn. H. auf die Sänten eine ordentl. Abteilung machen dem Wagmeister zum Nachricht. Es ist auch ermehret, in allen Kirchhörenen genaue Ankenwagen aufzurichten, zu Gutem dem armen Mann.

Weiters ist erkent, dass von Stund an jeder Bauer in seinem Senten ein Centner Käs machen und fürderlich in die Ankenwag thun solle, und soll jedes Pfund abgesalznen Winter- und Frühlingskäs höher nit mögen verkauft werden, als um 3 Schilling und der gejasne weisse Ziger um 2 Schilling und wird man wüssen, Burdenen zu machen, damit derselbe desto eher gejasen seie, und solle dann ein jeder, so mit Ziger handelt, jederzeit schuldig sein, 6 Centner im Vorrat zu behalten. Der fernd-

⁷⁴⁾ 6—6½ Schilling (=26—30 Rp).

rige eingeschlagene Ziger mag höher nit verkauft werden, als das Pfund um 4 Schilling.

Erbs, Gersten, dürr und grünes Obstwärc h und in Summa, was für dergleichen Ding und Sachen in unser Land kommen und geferket werden, soll niemand keinen Vorkauf⁷⁵⁾ treiben, sondern jeder selbst verkaufen. Eier aufzukaufen und ausser Lands zu fertigen, ist überall verboten.

Ein Maass Milch⁷⁶⁾ solle höher nit mögen verkauft werden als um 2 Schilling.

Selbstverständlich war auch das Brot obrigkeitlich taxiert — eine Uebung, die bekanntlich bis in unsere Zeit hinein, d. h. bis zur Herrschaft der 1874er Bundesverfassung, fortbestand. Hiefür konnte allerdings der Preis nicht für ein ganzes Jahr festgestellt werden, da er sich nach den geltenden Kornpreisen zu richten hatte. In der Regel wurden die Preise des Zürchermarktes der Bestimmung des hiesigen Brotpreises zu Grunde gelegt. In der vorhin citierten Ratssitzung vom Juni 1692 (einer besonders klemmen Zeit) beschloss der Rat: Item solle von heut dato an das Brot von allen Pfisteren in gleichem Preis jedes à 5 Pfund wägende zu 20 Schilling gegeben werden und höher nit bei obiger Buss (10 Cronen). Wenn sie es aber nit um disen Preis geben können, das Bachen abstellen sollen.

1753 beschloss die gemeine Landsgemeinde, dass die Kornhändler unseres Landts alle Wochen von dem Korn, wo sie

⁷⁵⁾ Gegen den Vorkauf erliess die Landsgemeinde zu verschiedenen Malen — aber augenscheinlich ohne nachhaltigen Erfolg — scharfe Bestimmungen. So ist am 1./13. Mai 1764 „um dem zum grössten Schaden und Nachteil der Landtseinwohner vorgehenden Vorkauf abhelfl. Mass zu setzen“, erkent, „dass fahls einer Anken, Holz, Vieh, Wein, Lebensmittel und andere Sachen was Namens es sein mag, kaufe und wiederum verkaufe, solle ein solcher halb so viel, als er das verkaufft, gestrafft werden, von welcher Buss danne dem Kläger der halben Theil gegeben werden solle, versteht sich, wann einer Vieh am Frühling kaufen und solches alpen und es im Herbst wiederum verkaufen, auch wenn einer am Herbst kaufte und am Frühling verkauffte, solches nit als ein Vorkauf anzusehen, sondern auf solche Art zu handeln männiglich berechtet sein solle. Fahls aber einer auf den Alpen, auch vor oder zwüschen den Märkten kauft und dann wiederum verkaufft, solle solcher als einer, der Vorkauf getrieben, abgestrafft werden.

⁷⁶⁾ Eine alte Milchmass, etwas mehr als 3 Liter.

aussert Lands erkaufen, den Ort und den Preis als die Spesen, was es bis ins Land kostet, getreulich und bei ihren Eidspflichten den verordneten Herren der Brotordnung in Glarus angeben; damit selbe von Wochen zu Wochen die Brotordnung darnach einrichten können. — Die Wirth sollen auf ein Brot nit mehr als 2 Schilling schlagen und wenn einer bei vorgehender Constitution nit erhärten kann, dass er dieser Verordnung nachgelebt, soll er in 5 Cronen Buss verfallen sein.

Betreffend Wein beschliesst (um auch hiefür ein Beispiel anzuführen) die Landsgemeinde vom Mai 1745: dass für diss Jahr der freie Handel und Wandel des Oberländer-Wein e i n k a u f e n s offen sei. Darbei wird m. g. H. überlassen, je nach Käuf und Läufen den Weintax zu machen, jedoch so, dass der Wirth und Wirthinnen, Vater, Söhn, Brüder, Schwäger, Tochtermänner und leibliche Schwägerig, samt den Blutsverwandten im 2ten Grad, bei Machung des Weintaxes ausgestellt seien, und wann der Tax gemacht, ein solcher nit mehr abgeändert werden solle.

Ab und zu werden auch strenge Verbote gegen den Verkauf von Anken und anderer notwendiger Lebensmittel ausser Land erlassen. So beschloss die Landsgemeinde vom Juni 1765: Der Ankentax zu stellen ist m. g. H. nach Einhalt letztjähriger Landtsgemeinde-Erkanntnus überlassen, dabei aber angefügt worden, dass die Ausfuhr dessen mäniglich bei Ehr und Eid, auch höchster Straf und Confiscation der Waar für das ganze Jahr verboten und keine Händler begwältigt sein sollen, den Anken höher als in dem stellenden Preis zu verkaufen. (Ob nicht trotz dieses Verbotes dennoch Butter nach auswärts „gefertket“ worden, dürfen wir nach den Erfahrungen von 1918 und 1919 bezweifeln. Allerdings in Automobilen ist 1765 keine Butter aus dem Lande weggeholt worden, aber dafür gab es auch damals andere Wege).

Auch gegen die Ausfuhr von Holz ausser Landes und die dadurch dem Lande zugefügte Schädigung fasste die Landsgemeinde wiederholt tapfere Beschlüsse. So zog die Landsgemeinde von 1688 „in Betrachtung, welcher Gestalt die Vile aller Gattung Holz jetzt eine Zeit lang aus unserm Land hinweg gefertigt und verkauft worden sei, dadurch nit nur die Wälder verschmäleret

und ausgehauen, sonder zum gemeinen Hausgebrauch und anderen habenden Notwendigkeiten solches uns vertheuret und durch das Flötzen die Wuhr und Linthbrucken verderbt und geschwächt werden. Bei solcher Bewandtnus wollen Ehrenged. m. gn. H. und gem. Landtleuth mäniglich wohlmeinlich vermahnt, gewahret und darbei verboten haben, sich niemand gelüsten zu lassen, einicher Gattung Holz, was Namens es haben möchte, unter was Schein und Vorwand es sein würde, aussert das Land, wie bis dahin beschehen, zu verkaufen und hinweg zu fertigen und flözen zu lassen, jedem, der damit zu thun habe, bei 50 Cronen ohnnachlässlicher Buss.“

Ein gleiches Verbot erfolgt 1739; ebenso wird 1749, „da zu besorgen ist, wann hierinnfahls nit remediert würde, die Einwohner und Nachkömmlinge deswegen Nachtheil und Schaden leiden dörften“, beschlossen, dass sowol aus gemeinen als Particular-Wäldern bei 100 Thaler Buss solle verboten sein, Holz ausser Land zu ferken und zu verkaufen. Da aber zwei Jahre später, 1751, Meister David Marti von Glarus bei der Landsgemeinde demütig anhaltet, wird ihm „erlaubt, sein dermalen an der Linth habendes Holz ohnstrafbar aus dem Land zu verkaufen.“ Und was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Hat die Landsgemeinde dem D. Marti diese Erlaubnis erteilt, so kommen am Schluss derselben Landsgemeinde vom 5./16. Mai 1751 „vile ehrl. Landtleuth“ und bitten um „die gleiche Gnad“, und kann die Landsgemeinde selbstverständlich nicht anders als auch ihnen erlauben. Und so geht es weiter. 1752 wird, da ein Sturm viel Holz niedergeworfen, eine Art Generalablass erteilt; 1764 (nach den grossen Linthüberschwemmungen) wird bei 100 Thaler Buss jede Ausfuhr — auch für Kerenzen und Bilten — „ohne Ausnahme“ verboten; einzig dem Joh. Steinmann von Niederurnen wird gestattet, auf sein bittlich anhalten, sein Holz noch ausser Land zu verkaufen, und 1765 wird dem Hauptmann Fridolin und Baumeister Jakob, den Königen, ab Kerenzen für circa 150 Klafter dieselbe Erlaubnis erteilt. Ein Jahr darauf erhalten Felix Kundert und Interessierte ab dem Ussbühl bei Bilten⁷⁷⁾ und Georg

⁷⁷⁾ Die Genannten erbieten sich, das Holz zuvor an die Strass zu tun und um billichen Preis feil zu haben, das auch in den Kirchen publicieren zu lassen.

Schrepfer ab Kerenzen dieselbe Bewilligung, ebenso 1768 die Gemeinden Kerenzen und Linthal. 1769 Schulvogt Frid. Oswald und Sam. Steinmann von Niederurnen, 1771 der Tagwen Niederurnen für 100—110 Klafter und verschiedene Particulare von Bilten und Niederurnen ebenfalls für 100—110 Klafter usw.

Ueber Geldausfuhr, d. h. Auslehnung von Geld ausser Landes ist bereits oben pag. 65 berichtet worden und unterlassen wir, weiteres darüber mitzuteilen.

Es bleibt uns nur noch Einiges aus dem Gebiet des Strafrechtes und Strafprozesses vorzuführen. Wir haben auch hier dasselbe festzustellen, was wir in Rücksicht auf das Zivilrecht beachteten, dass in der bezüglichen Gesetzgebung uns keine neuen Gedanken begegnen. Die Landsgemeinde hat während des 18. Jahrhunderts sich auch selten mit Fragen des Strafrechtes — wenigstens wenn wir von polizeilichen Massnahmen absehen — beschäftigt.

1724 wird der gemeinen Landsgemeinde geklagt über nächtliche Beleidigungen (Fenster einwerfen, Zäun-Umzehren) und wird verfügt, dass solche, die dessen überwiesen werden, neben Geldbusse auch noch 24 Stunden in die mittelste Gefangenschaft gelegt und an den Pranger gestellt werden sollen.

1744 wird geklagt über liederliche Dirnen, die sich mit „fremden Läuflingen, Soldaten, Strolchen und liederlichem Hudelgesind“ in unerlaubte Beziehungen einlassen, und beschliesst die gemeine Landsgemeinde, dass solche „leichtfertige Dirnen, so bald sie aus dem Kindbett kommen, durch die Läufer neben den Pranger gestellt, ihnen ein sträuerner Kranz aufgesetzt, allda eine Stund stehen lassen und von da an die Gränzen geführt werden, auch 3 Jahr aussert Lands bannisiert seien.“⁷⁸⁾ Mit dem Verbrechen der Bygamie beschäftigt sich die evangelische Landsgemeinde des Jahres 1783 und beschliesst, dass, wenn es dergleichen leichtsinnige Leuthe geben würde, welche allhier verehelicht gewesen, sich aber unterstanden, an frömden Orten wider zu ver-

⁷⁸⁾ Dieselbe Landsgemeinde von 1744 beschliesst auch als Kopfputz für leichtsinnige Weibspersonen „rote Kappen ohne Spitz und Band, auch weiter nichts, weder darunter noch darüber, damit sie von den andern können unterschieden und erkent werden, bei 100 Thaler Buss.“

ehelichen, so sollen solche ohne anders des Landrechtes für sich und ihre Kinder verlurstig sein, auch zugleich betretenden Falles vom Leben zum Tod hingerichtet und nit betretenden Falls aus unserm Land und gesamt löbl. Eidgenossenschaft verwiesen werden.

Aus unsern Chroniken ersehen wir, dass auch in der Zeit von 1683—1798 nicht bloss Mörder, sondern auch Diebe mit der Todesstrafe bedacht wurden. So meldet J. H. Tschudi (pag. 706), dass den 22. April 1700 man zu Glarus öffentlich Landgericht gehalten über einen Mann aus dem Zürichgebiet und wohnhaft zu Niederurnen, welcher wegen verschiedenen Diebstählen, die er sonderlich an Kaufmanns-Gütern begangen, ob schon er grossen Reuen und Bussfertigkeit über seine Fehler bezeugt, zum Tod verurteilt und mit dem Schwert hingerichtet worden. Dasselbe Urteil trifft 1709 einen Karl Keller, gebürtig von Lachen und wohnhaft zu Jberg, welcher in Richisau ob seinem unglücklichen Handwerk ergriffen und „nach getaner Verzicht seiner gar mannigfaltigen Diebstählen, den 15. Juli zu Glarus mit dem Schwert hingerichtet worden. Zu Folg des Urtheil ward sein Kopf an Galgen geheftet und der Körper unter denselben vergraben.“⁷⁹⁾

Bekanntlich traf die Todesstrafe auch solche Unglückliche, die als Hexen verurteilt wurden. So verhandelte nach J. H. Tschudis Bericht am 10. Juni 1695 der gemeine Rat zu Glarus über zwei solcher unseligen Weiber (deren eine schon vorher im Gefängnis entleibt gefunden ward) und erkannte, dass die Tote mit der Lebendigen ausgeführt, beide auf einen Scheiterhaufen **g**esetzt und mit einem an Hals gebundenen Sack mit Pulver „zu Kölsch und Aschen“ verbrannt werden sollten. Noch bekannter als dieses Ereignis ist der Fall der Anna Göldi, die 1782 wegen „Vergiftung“ verurteilt wurde. Ueber ihren Prozess hat aber Landammann Dr. J. Heer⁸⁰⁾ so einlässlichen und gründlichen Bericht erstattet, dass ich mich alles weitem enthalten muss.

⁷⁹⁾ In einem Fall von 1750 wird gemeldet, dass Kopf und Leib unter dem Galgen verscharrt worden.

⁸⁰⁾ Historisches Jahrbuch I, pag. 53. Heers Darstellung gibt auch über den Strafprozess, die damals übliche Führung des Untersuchs so gründlichen Bescheid, dass ich meinerseits auch auf weitere Darlegungen des damaligen Gerichtsverfahrens glaube verzichten zu sollen.

Neben der Todesstrafe,⁸¹⁾ Geldbussen, Confiscationen (oben pag. 85, 120 und 121) Ausstellung am Pranger, Landsverweisung, Gefängnisstrafen (doch nur für ganz kurze Fristen) kam im 18. Jahrhundert in Ermanglung einer eigenen Strafanstalt in einzelnen Fällen auch Verurteilung zu den Galeeren⁸²⁾ vor, in einem Falle auch Schlitzen der Zunge.⁸³⁾ Häufiger wurde die Eingrenzung als Strafe verhängt, in einzelnen Fällen dadurch verschärft, dass der Verurteilte an einen „Totz“ angeschmiedet wurde, eine Strafe, die auch, wie sich Ihr Referent aus seinen Bubenjahren erinnert, noch in den 1850er Jahren zur Anwendung kam.⁸⁴⁾

Aus dem Gebiet des Strafprozesses erwähnen wir einzig zweier Faktoren. Das eine ist ein Landsgemeindebeschluss von 1749: „Weil in unserem Land die Particularwälder weniger, als die gemeinen Wälder vor frächmüthigen Leuthen geschirmt sind, als ist hierinnenfahls zu einem Landtsgesetz angenommen worden, wann von dem Eigenthumsherrn ein Fräfler ob der That verwütscht und angetroffen wurde, soll ein solcher vor u. gn. H. citiert, und wenn er den Fähler nit gestehen würde und der Besitzer des Waldes es mit dem Eidsgelübd bewähren könnte, dass er den in seinem Wald habe freflen gesehen, so soll dem Glauben beigemessen und der Ueberwiesene ernstlich abgestraft werden.“ Es ist dieser Beschluss, der wohl mit den vorhin berührten Bestrebungen zum Schutze der ernstlich bedrohten Wälder in Beziehung stund, deshalb bemerkenswert, weil er eine Ausnahme von der Regel bedeutete, dass der Kläger in eigener Sache zur Kundschaft nicht tauglich sei. Im Gegensatz zu dieser Regel sollte das eidliche Zeugnis des geschädigten Waldbesitzers, wenn er selbst den Frevler auf der Tat ertappte, als rechtsgültiges Beweismittel gelten.

⁸¹⁾ Ausser der Ausführung der Todesstrafe durch Hinrichtung und Verbrennung erfahren wir aus einem Beispiel, das J. H. Tschudi berichtet, auf Hinrichtung durch das Rad. (pag. 724).

⁸²⁾ Kathol. Ratsprotokoll von 1686. Gem. Ratsprotokoll von 1735. Blumer, a. a. O., pag. 10.

⁸³⁾ Kath. Ratsprotokoll von 1695.

⁸⁴⁾ Es betraf das einen Bürger Hefti von Hätzingen, der unter dem Namen „Vize-Ratsherr“ wohl der gesamten damaligen Jugend des Grosstals bekannt war.

Das andere Faktum, das wir zur Illustration des damaligen Gerichtsverfahrens vorführen, berichtet J. H. Tschudi, der in seiner Chronik pag. 56 über das Verfahren in Paternitätsfällen berichtet: „Wann ein unrecht oder unehelich Kind gebohren wird, und der von der Mutter angegebene Vatter wil es nicht für das seinige erkennen, so soll ein Rahtsherr, der Landtweibel mit dem Stab und Mantel samt einem Land-Schreiber hingehen und machen, dass die Mutter das Kind an die linke Brust leget und nach ernstlicher Vorstellung der Sach und nach Ablesung der Eidsformul wird sie genöthiget, bei aufgehebtem Eid dem Kind den rechten Vatter zu geben.“

Bei ebendieser Gelegenheit erhebt der Chronist Tschudi die Frage: „Wegen des Eids ist es vielmahlen in die Frag kommen, ob es nicht rahtsam were, denselbigen etwas seltener und sparsamer zu gebrauchen?“ Die Frage war in der Tat nur zu berechtigt, da er für alle möglichen Gelegenheiten, vor Gericht und Rat und Landsgemeinde, Klägern und Beklagten, Beamten und Angestellten, vorgeschrieben war und ohne Zweifel allzuoft als blosse Formel abgetan wurde.

Beilage.

Aus dem grossen Lands-Mandat von 1787.

Weilen m. g. H. und die Herren Landthleuth für gut befunden und nützlich angesehen, das grosse Lands-Mandat in eint und anderen Artikeln zu erläutern, die Bussen zu milteren und die Gesetz und Ordnungen auf einen solchen Fuss zu stellen, dass dieselben ohne mindesten Nachlass bey Ehr und Eidt gehandhabt werden können, als haben m. g. H. und Oberen, der gesessene Landrath allererstens verordnet, dass dem Kläger, so bald der Fehler ausfindig gemacht ist, von demjenigen Seckelmeister, dessen Religion der Busswürdige zugethan ist, von allen und jeden Bussen der halbe Theil baar solle bezahlt werden.

Mähl- und Brodtordnung.

Der Mahlerlohn von einem Mütt Korn ist 3 Batzen, wann aber einer nur ein Viertel Korn malen lässt, der ist 4 Schilling Malerlohn schuldig, und wann der Müller einem Korn zu kauffen gibt, soll er ihm solches nach der jeweiligen Brodtordnung anwerben lassen, das ist, so viel halbe Schilling ein Brot giltet, so viel Zürich-Batzen giltet ein Viertel Korn und hat der Müller die Pflicht, einem jeden, sei er, wer er wolle, sein Mütt oder sein Viertel Korn besonderbar zu malen und ist nicht zulässig, solches mit anderem Korn zu vermischen, und alles, was das Korn abwirft, es sei an Mähl, wes Gattung es immer sein mag, oder aber an Gries, Grüschen oder an sogenanntem Abgang, mit einem Wort, alles, was immer das Korn gibt, soll der Müller einem jeden, der viel oder wenig malen lässt, ohngewogen und ohngemessen, getreu und ohne mindesten Hinderhalt zukommen lassen.

Es ist auch verboten, mit gekünstlet gescherpften Stein in der Absicht zu malen, damit das Mehl ergiblicher werde, weilen andurch Mehl herauskommt, welches nicht gute Haab und Waar ist.

Demjenigen, so nicht selbst malen lässt, und Mehl zu kaufen begehrt, es sei um baar Geldt oder an seinem Lidlohn, soll der Mählhändler sei er ein Müller oder Pfister, Bauelenhändler oder ein Gewirbs-Person ein Kopf Mehl in dem Preis wie ein Brodt nach jeweiliger Brodtordnung zu kommen lassen.

Die Pfister sollen an die sogen. schwarzen oder ordinary Brodt 5 $\frac{1}{2}$ Pfund, in die Weiss-Brötli aber 2 Pfund wohlverziehenden Teigg thun, welcher in rechter Weisse und Dicke wohl ausgearbeitet seye, also dass ein wohlgebackenes grosses Brot 5 Pfund und ein Weiss-Brötly ein Pfund drej Vierling an Gewicht halte, und soll der Pfister schuldig sein, einem jeden Begehrenden das Brodt vorzuwägen; wo aber Brotwäger sind, sollen selbe sowohl auf die Qualität des Brots sehen, als auch das Brot unpartheiisch und ohne Ansehung der Persohn mäniglichen wägen, und wann sie in der Qualität oder an Gewicht Mangell und Abgang finden, solches m. g. H. und Oberen anzeigen und das Brot, so die ertorderliche Gewicht nicht hâte, verhauen und den armen Leuthen austheilen.

Und damit diesere Ordnungen gehandhabet werden, sollen die Müller und Pfister, auch alle und jede Mählhändler alljährliche bei dem Eidt erforschet werden, ob sie denselben ein Genügen gethan, und wer den Eidt nicht leisten kann, solle 5 Cronen ohnnachlässliche Buss verwirckt haben. Die besonderbaren Klägten währenden Jahreslauff nicht darin begriffen, welche m. gn. H. insbesondere von Zeit zu Zeit ohnverschont abstraffen sollen.

Weinordnung.

Der Wein solle alle Jahr zwei Mahl namlich am Herbst und nach der Landsgemeind taxiert werden, und weilen diejenigen Herren Rätth, welche den Wirthen und Weinschenken im zweiten Grad Blutsfreund oder leibliche Schwäger sind, bei Errichtung des Weintaxes nicht sitzen können, sollen die übrigen Herren Rätth, welche nicht im Ausstand sind, ein jeder einen Unpartheiischen zu sich ziehen, damit ein zahlreiche Versammlung von unpartheiischen Herren und Landleuthen den Weintax auf solch angemessenen Fuss stellen, dass demselben ohne mindeste Ausred nachgelebt werde. Zu dem Ende sollen die Wirth und Weinschänk alle Jahr beim Gelübd erforschet werden, ob sie dem Weintax nachgelebt, und wann hierüber sich Fehler äusseren, sollen m. gn. H. auf den mehr oder minderen Gebrauch Achtung geben; also dass wer in einem Jahr minder als 10 Eimer verbraucht und dennoch auf den Weintax nicht loben könnte, solle von m. g. H. je nach Umständen willkührlich gestrafft werden. Wer aber 10 Eimer verbraucht und auf den Tax nicht loben könnte, ein solcher soll ohnnachlässliche Buss 5 Cronen¹⁾ verwürckt haben; wer aber 20 Eimer verbrauchte und auf den Tax

¹⁾ Eine Krone = 24 Batzen (Metallwert zirka 3 $\frac{1}{2}$ Fr.)

nicht loben kann, soll 10 Cronen, und wer auf den Gebrauch von 30 Eimer nicht loben kann, soll 15 Cronen, und so forthin allwegen auf den mehreren Gebrauch von 10 Eimeren fünf Cronen mehr Buss verwirken, jedoch in dem Verstand, wan einer anlobet, er habe ein Theil nach dem Tax und ein Theil wider den Tax verkauft, soll er um so viel busswürdig sein, als er das Gelübd nicht leisten kann, worüber ein jeder bei der alljährlichen Citation beim Gelübd wird befraget werden, und sollte dannzumahlen jemand sein, welcher weder auf den Tax in kein Weis noch Weg, und auf die Viele des Gebrauchs auch nur ohngefährlich bei 10 Eimer auf oder ab und auch auf die gesetzmässige Vermischung, mit einem Wort auf gar nichts loben könnte, ein solcher solle ohnnachlässliche Buss 50 Cronen verwürkt haben.

Inmittelst sollen die Wirth im Uerthen machen sich der Bescheidenheit bedienen, und dem Gast, der es begehrt, die Uerthe vorrechnen.

Wann die Wirth oder Weinschänk für nützlich oder nothwendig solten befinden, ungleiche Wein von ungleichem Preis unter einander zu mischen, sollen sie den vermischten Wein in dem Preis verkaufen, wie der mindere aus den vermischten Weinen taxiert ist, auf jeden Eimer bei 1 Cronen Buss; dannethin ist auch verboten, an Sonn- und Festtagen während dem vormittägigen grossen Gottesdienst zu essen und zu trinken zu geben. Persohnen, welche in gleicher Gemeind wohnhaft sind, dem Geber und dem Gast jedes Mahl bei einer Cronen Buss.

In dem Oberländer-Weinhandell ist bei 100 Cronen Buss verboten, Gemeinderschaft mit Frömden zu machen.

Auch solle kein süess torgelter Wein ausgewirtet werden, auf jeden Eimer bei einer Cronen Buss, und wer auf die Viele des Gebrauchs von süess torggeltem Wein nicht loben wolte, soll 10 Cronen Buss verfallen haben.

Von Anken und Unschlitt.

Es soll kein Anken, weder gesotten noch ungesotten, weder eingeschlagener noch uneingeschlagener, auch kein Unschlitt aussert Land geferket werden, bei Ehr und Eidt und Confiscation der Waar. Uebrigens bleibt es, wegen dem Ankentaxen und denen Trinkgelderer und dem verbotenen Vorkauf bei letsthin ausgekündtem Mandat. Der Unschlitt-Tax soll von m. gn. H. gemacht werden, so oft sie solches notwendig finden, und wer den Tax überschreitet, ist auf jede Uebertrettung zwei Cronen Buss verfallen.

Die Bauren sowohl als alle andere, welche Anken verkaufen, sollen schuldig sein, jedem der es begehrt, viel oder wenig Anken gegen baar Bezahlung zukommen lassen, bei drei Cronen Buss und sollen hierüber Angeklagte beim Gelübd erforschet werden.

Vom Fleisch.

Der Fleisch-Tax solle alle Jahr zweimahl, namlich bei Ausgang der Fasten und dann zwüschend dem Augsten-Marckt und Creutz-Marckt gemacht werden.

Wer den Fleischtax überschreitet, der soll auf probhaltige Klag von jedem Stück Grossvieh zwei Cronen und von jedem Stück Schmalvieh ein Pfund Buss verwürckt haben.

Welcher Metzger bei der alljährlichen Citation auf den Tax nicht loben kann, soll allwegen auf 10 Stück Grossvieh fünf Cronen, und wenn einer auf die Zahl des geschlachteten grossen Viehs nicht loben kann, zwanzig Cronen gebüsst werden. Wer aber wegen dem Schmalvieh auf den Tax nicht loben kann, soll 10 Pfund und wann einer auf die Zahl des geschlachteten Schmalviehs auch nicht loben kann, solle noch höher je nach Befindtnus der Sachen bestraft werden.

An unserm Land soll kein Kalb, bevor es 14 Tag alt ist, an die Metzger verkauft werden, dem Verkäufer wie dem Käufer auf jedes Stück bei einer Cronen Buss, worfür auf einlangende Klag der Käufer und Verkäufer beim Gelübd sollen erforschet werden.

Wer von hirnwüetig oder umgehendem sowohl als von dem finnigen Viech das Fleisch unangezeigt auswiget und verkauft, der ist auf jedes Stück 10 Cronen ohnnachlässlich verfallen.

Vom Gamsfleisch.

Wer das Gamsfleisch über den oberkeitlich gestellten Tax verkauft oder einem begehrenden Landtmann anwerden lasset, oder anderes Wildprät oder Wildgeflügel hinderhaltet, soll jedes Mahl umb ein Cronen gebüsst werden.

Innert denen Marchen des Freibergs (die Freiberg-Schütz allein ausgenommen) ist mäniglich bei Ehr und Eid verboten, Camsthier oder Munken zu schiessen oder in ander Weg umzubringen, es geschehe mit Fallen richten, Grabung der Munken oder auf andere Art, was Namens die sein mag.

Es solle auch kein Thier von Leuthen oder in ander Weg aus dem Freiberg gesprengt noch in denen Bergen und Alpen, so in dem Freiberg ligen, einiche Hund geduldet werden.

Dannethin ist auch bei Ehr und Eidt verboten, in denen Marchen des Freibergs ob denen Heimgüetteren Hühner zu schiessen oder in ander Weg umbzubringen, auch solle niemand einicher Gattung Waaffen in Freiberg tragen, bei 10 Cronen Buss.

Wildpräth und Wildgeflügel.

Von eingehendem März bis an alt St. Verena Tag sind die Haasen zu schiessen verboten, auf jedes Stück bei einer Crone Buss. Von eingehendem Merz bis alt Michaels Tag sind die Füchs zu schiessen verboten, auf jedes Stück bei 2 Cronen Buss.

Zwüschen alt Martini und Verena Tag solle kein Wildgeflügel geschossen werden, auf jedes Stück bei einer Cronen Buss.

Die grossen Vögell sind auch von eingehendem Merz bis Johanny zu schiessen verboten, ausgenohmen die Ringamslen in Zeit, da selbige im Frühling mit denen Mistleren durch das Land streichen, diese sollen im Verbott während ihrer Streichzeit ebenso wenig begriffen sein, als die übrigen schädliche Vögell, als da sind Geieren, Steigel, Graggen, Aegersten, Hächer und Bollen-Büker, welche zu allen Zeiten zu schiessen mäglichen erlaubt wird. Frömde, wie auch alle Hinder- und Beisäss sollen sich alles Gewilds, sowohl als auf ohnschädliche Thiere und Vögell müssigen, bei 10 fl. Buss.

Fischordnung.

Alpen-Ordnung.

Vorkauff.

Wehr und Waffen.

Bettlereien.

Spihlen, Wetten, Danzen, Masckeraden, Räckelen.

Holzausfuhr und Verbott wegen denen Particular-Wäldern.

Eherechts Articul.

